

DIPLOMARBEIT

Zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der Karl Franzens Universität Graz.

„Livetickern“ aus dem Gerichtsaal

-

Zulässigkeit und Gefahren der digitalen Echtzeitberichterstattung
über Strafverfahren.

Vorgelegt von
Peter Christian REICHMANN

Beurteiler: Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer
Am Institut für: Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Graz, August 2016

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, August 2016

Vorwort

Im dritten und damit letzten Studienabschnitt angekommen, besuchte ich ein Medienrechtsseminar bei Dr. Thomas Zacharias, welches meine Aufmerksamkeit für dieses Themengebiet weckte. Schnell war klar, dass auch meine Diplomarbeit diesen Bereich betreffen sollte. Ich möchte mich daher bei Dr. Zacharias für die interessante Lehrveranstaltung, sowie seine Literaturtipps bedanken.

Ein herzliches Dankeschön gebührt Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer, der es mir mit seiner Betreuung ermöglicht hat, meine Diplomarbeit mit dem gegenständlichen Thema zu verfassen.

Ein großer Dank geht an Mag. Sebastian Göll, welcher mir beim Verfassen der Arbeit mit konstruktiven Hilfestellungen zur Seite stand.

Sehr herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Dr. Christian Liebhauser-Karl und Mag. Christina Salzborn, welche mir viele Fragestellungen im Zuge der, im Rahmen dieser Diplomarbeit durchgeführten Interviews, beantworteten und so einen wichtigen Teil zur Qualität dieser Diplomarbeit beigetragen haben.

Liebe Familie, der größte Dank geht natürlich an Euch. Da ihr es wart, die immer an mich geglaubt und hinter mir gestanden seid. Ohne Eure Unterstützung, in jeglicher Weise, wäre es mir nicht möglich gewesen, meine Studienzeit in dieser Form zu genießen.

Last but not least möchte ich mich bei meinen Freunden bedanken, da diese jederzeit ein offenes Ohr hatten, mir mit Tipps zur Seite standen und auch abseits der Universität für eine schöne Zeit gesorgt haben. Hierbei möchte ich vor allem meinem Kollegen Martin Rautar danken, welcher mit mir die Höhen und Tiefen des Studienalltags meisterte.

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung, -en
AnwBl	österreichisches Anwaltsblatt
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
dgl	dergleichen
dh	das heißt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ER	Einzelrichter
Etc	Et cetera
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der ÖJZ
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des, -der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
JBl	Juristische Blätter

JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
lt	laut
MedienG	Mediengesetz
MR	Medien und Recht
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
RZ	österreichische Richterzeitung
Rz	Randzahl
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StProt	stenographische, -s Protokolle, -e
SV	Sachverhalt
UrhG	Urhebergesetz
usw	und so weiter
va	vor allem
vgl	vergleiche
WK StPO	Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Problematik des Livetickerns bezüglich Strafverfahren.....	2
1.2. Struktur der Arbeit.....	2
2. Historie und Technik des Livetickerns	4
2.1. Geschichte des Livetickerns	4
2.2. Technischer Hintergrund des Livetickerns.....	5
3. Die rechtliche Beurteilung des Livetickerns in der StPO	6
3.1. Der Öffentlichkeitsgrundsatz.....	6
3.1.1. Historische Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.....	6
3.1.2. Rechtliche Grundlagen.....	7
3.1.3. Zeitlicher Rahmen der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung	11
3.1.4. Parteiöffentlichkeit im Strafverfahren	11
3.1.5. Volksöffentlichkeit im Strafverfahren.....	12
3.1.6. Das Ermittlungsverfahren im Strafprozess betreffend die Öffentlichkeit	19
3.1.7. Bestimmungen des Urhebergesetzes bezüglich Medienaufnahmen	20
3.2. Das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung (Instruktionsprinzip)	21
3.3. Die Sanktionsmöglichkeit einer verbotenen Veröffentlichung.....	22
3.4. Livetickern im Lichte der StPO	24
3.4.1. Auslegung des § 228 StPO	25
3.4.2. Zulässigkeit von Livetickern nach der StPO	28
3.4.3. Gefahren des Livetickerns, ausgelöst durch fehlende Regelungen in der StPO...	32
3.4.4. Livetickern aus der Sicht der Praxis	33
3.4.5. Nichtigkeitsgründe iZm Livetickern	34
3.5. Zwischenresümee Livetickern in der StPO.....	37
4. Die rechtliche Beurteilung von Livetickern gem MedienG	38
4.1. Das Verbot nach § 22 MedienG	38
4.2. Das Verbot der Einflussnahme gem § 23 MedienG	41
4.2.1. Die mögliche Einflussnahme auf Personen, die dem Gericht angehören	41
4.3. Persönlichkeitsschutz als Gefahrenquelle	44
5. Reformüberlegungen	45
5.1. Grenzen einer nationalen Regelung	46
6. Resümee	49
7. Verzeichnisse	52

7.1. Literaturverzeichnis	52
7.2. Judikaturverzeichnis	53
8. Anhang	55
8.1. Interview mit Richter Dr. Christian Liebhauser-Karl	55
8.2. Interview mit der Mediensprecherin des Landesgerichts für Strafsachen Wien und Richterin, Mag. Christina Salzborn	59

1. Einleitung¹

Im Sinne einer transparenten Justiz darf es nicht sein, dass Straf- bzw Gerichtsverfahren hinter verschlossenen Türen stattfinden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an solchen Gerichtsverfahren dient als Kontrollinstanz und muss daher die Möglichkeit eingeräumt bekommen, an diesen Verfahren teilhaben zu können. Da nicht jeder, sei es aus beruflichen oder privaten Gründen, die Zeit dafür findet, kann man Verfahren oder Teile davon über Medien konsumieren. Diese Medien repräsentieren einen großen Teil der Öffentlichkeit und werden daher auch als qualifizierte Öffentlichkeit bezeichnet.² Um eine Berichterstattung überhaupt zu ermöglichen und den Zugang zu Gerichtsverfahren garantieren zu können, wurden per Gesetz verschiedene nationale Grundsätze und Prinzipien normiert. Einen der wichtigsten bildet der Öffentlichkeitsgrundsatz, der in den Verfahrensrechten des Art 90 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz³ sowie des Art 6 Abs 1 EMRK⁴ normiert ist. Außerdem findet der Öffentlichkeitsgrundsatz auch in der Strafprozessordnung seinen Niederschlag.⁵ Er garantiert den freien Zugang zu Gerichten und Gerichtsverhandlungen, sodass die Öffentlichkeit, sowie die qualifizierte Öffentlichkeit an diesen teilhaben können.

Eine solche Öffentlichkeitsbeteiligung erscheint jedoch nicht bei allen Verhandlungen sinnvoll, denkt man hierbei an Prozesse, bei denen zB höchstpersönliche Lebensbereiche von Jugendlichen erörtert werden müssen. Daher bietet sich dem verhandlungsleitenden Richter im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse gem §§ 228 ff StPO⁶ die Möglichkeit, die Öffentlichkeit bzw Teile davon auszuschließen.

¹ Soweit in der vorliegenden Arbeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen aus Gründen des besseren Verständnisses sowie der leichteren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen gleichermaßen.

² *Liebhauser-Karl*, Interview zum Thema Livetickern, Anhang 8.1.1.

³ Bundes-Verfassungsgesetz BGBI 1930/1 idF BGBI I 2012/51.

⁴ Europäische Menschenrechtskonvention BGBI 1958/210 idF BGBI III 1998/30.

⁵ Vgl §228 Strafprozessordnung 1975 idF BGBI I 2007/93.

⁶ Strafprozessordnung 1975 BGBI 1975/631 idF BGBI I 2016/26.

1.1. Problematik des Livetickerns bezüglich Strafverfahren

Der Gesetzgeber hat aufgrund der jungen technischen Entwicklung des Livetickerns noch nicht lenkend reagiert und keine einschlägige Norm bzw Regelung für diesen Sachverhalt geschaffen. Dieses Fehlen einer einschlägigen gesetzlichen Regelung hat zur Wirkung, dass sich in der Praxis verschiedene Meinungen zum Livetickern entwickeln. Ein solch divergenter Umgang mit Livetickern sollte jedoch schon allein vom Gedanken der Rechtssicherheit her vermieden werden.

1.2. Struktur der Arbeit

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit der rechtlichen Beurteilung der Liveticker-Berichterstattung über Strafprozesse. In diesem Kontext wird anfänglich der Fokus auf dem Öffentlichkeitsgrundsatz liegen, da dieser entscheidend dafür ist, ob es überhaupt zur Frage der Zulässigkeit von Livetickern kommt.

Handelt es sich um ein öffentliches Verfahren, ist zu beurteilen, inwieweit das Livetickern von der klassischen Berichterstattung der Journalisten abweicht und welche Handhabe der Richter als Verhandlungsleiter hierbei hat.

In einem weiteren Schritt wird auch die Frage geklärt, ob diese Echtzeitberichterstattung geeignet ist, andere Grundsätze eines Gerichtsverfahrens zu untergraben. Zu denken ist hierbei an den Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung, denn allein die Annahme, dass ein geladener Zeuge schon vor seiner Aussage die Möglichkeit bekommt, den Verfahrensverlauf zu verfolgen, stellt seine Unvoreingenommenheit in Frage und könnte somit Konsequenzen auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens haben.⁷

Aber nicht nur das Gericht hat sich mit der Thematik des Livetickerns zu beschäftigen, auch auf Seiten der Journalisten stellt das Livetickern eine Schwierigkeit dar. Konnten diese sich nach der Verhandlung oft nochmals überlegen, was geschrieben werden soll, um so eine Berichterstattung, die den Anforderungen des Gesetzes gerecht wird zu garantieren, stehen diese Journalisten bei der Echtzeitberichterstattung unter Druck, weil sie für die Auswahl der Worte nur wenig zur Verfügung haben. Außerdem kann ein Text, der einmal

⁷ Vgl *Thiele*, Tweets aus dem Gerichtssaal, RZ 2016, 130 (133).

über eine Online-Plattform veröffentlicht wurde, nur sehr schwer gelöscht bzw abgeändert werden. Dieser Frage wird jedoch nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt, da das gegenständliche Thema auf dem Aspekt der rechtlichen Beurteilung durch das Gericht liegen soll und der Umgang mit Livetickern auf Seiten der Journalisten in deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereich fällt.⁸

Schlussendlich werden auch andere Aspekte des Livetickerns skizziert. So wird anzunehmen sein, dass bei Prozessen, die über mehrere Tage anberaumt und daher von einzelnen Verfahrenstagen auch Zeitungsberichte veröffentlicht werden, das Livetickern keine besonders divergente Rolle zu herkömmlichen Medien einnimmt. Anders hingegen bei Verfahren, die innerhalb eines Tages abgehandelt sind.

Um ein besseres Verständnis für diese moderne Berichterstattungsform zu entwickeln, werden in dieser Arbeit vorweg ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung des Livetickerns sowie die technischen Voraussetzungen erläutert, bevor der Bogen zum eigentlichen Hauptthema dieser Arbeit, der rechtlichen Beurteilung von Livetickern im Lichte der Strafprozessordnung, gespannt wird. Nach dieser werden aber auch noch andere Aspekte beleuchtet, wie zB die rechtliche Beurteilung anhand des Mediengesetzes, kurze Reformüberlegungen und ihre Konformität mit Europa- bzw nationalem Verfassungsrecht.

⁸ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.3.

2. Historie und Technik des Livetickerns

Um eine rechtliche Beurteilung verfassen zu können, ist es vorerst von Bedeutung, die Geschichte des Livetickerns zu behandeln. Denn nur so kann ein umfassendes Verständnis für diese Materie aufgebaut werden.

Das Livetickern ist eine Berichterstattungsform, die vielfach bei Sportereignissen eingesetzt wird. Die Bedeutung des Wortes kommt vom englischen Wort „newsticker“ und setzt sich aus den Worten „news“ also Nachrichten, und „ticker“ zusammen. „Ticker“ steht im Fachjargon für einen vollautomatischen Fernschreiber zum Empfangen von Nachrichten.⁹ Beim Livetickern berichtet der Reporter, der „live“ am Ereignis teilnimmt, via Smartphone oder Tablet-Computer. In weiterer Folge kann dieser Bericht in einem Internetportal eingesehen werden. Die so veröffentlichten Informationen kann der Benutzer bzw Empfänger auf einer Online-Plattform (Internetseite) einsehen und hat so Zugang zu diesen Informationen.¹⁰

2.1. Geschichte des Livetickerns

Der Begriff des Livetickers stammt ursprünglich vom Begriff „Fernschreiber“¹¹. Mit diesen Geräten wurden Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts Nachrichtenmeldungen von Nachrichtenagenturen übertragen. Den Namen „Ticker“ erhielten diese Geräte durch ein tickendes Geräusch, welches vom Empfängergerät solcher Nachrichten erzeugt wurde.¹²

Vom Livetickern spricht man, wenn es sich um Ereignisse handelt, die aktuell – also in sehr kurzen Zeitabständen zum Ereignis, über das berichtet werden soll – veröffentlicht werden. Dies geschieht dann in den meisten Fällen in Form von Kurznachrichten.¹³

⁹ *Duden*, <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/Ticker> (Abgefragt am 20.04.2016).

¹⁰ *Wikipedia*, <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenticker> (Abgefragt am 30.06.2016).

¹¹ *Duden*, <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/Ticker> (Abgefragt am 19.04.2016).

¹² *Wikipedia*, <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenticker> (Abgefragt am 30.06.2016).

¹³ *Wikipedia*, <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenticker> (Abgefragt am 30.06.2016).

2.2. Technischer Hintergrund des Livetickers

Wie zuvor erläutert, stammt der Begriff Ticker und damit in weiterer Folge der Begriff Liveticker ursprünglich vom Fernschreiber. Dieser ist ein Telegrafie-Gerät und dient der Übermittlung von schriftlichen Nachrichten. Vorgänger dieses Fernschreibers waren Morsegeräte. In der heutigen Zeit ist das bekannteste Gerät, welches dem Fernschreiber nahe kommt das Faxgerät. Übertragen werden die Nachrichten mittels Satelliten oder aber auch über das Telefonnetz bzw das Internet.¹⁴ In der gegenständlichen Arbeit spielt der genaue technische Aufbau solcher Geräte keine Rolle, weshalb auf eine Erörterung dieser Technik verzichtet wird.

Beim Livetickern können Meldungen in Echtzeit konsumiert werden. Technische Voraussetzung hierfür ist eine geeignete Plattform (dies kann zum Beispiel eine Webseite im Internet oder aber auch der Teletext sein), auf der eingegebene Daten verarbeitet und in weiterer Folge angezeigt werden. Ebenso erforderlich ist ein Eingabegerät, mit welchem der Journalist diese Nachrichten auf solch eine Plattform hochladen kann. Denkbare Eingabegeräte können Laptops oder kleine Computer sein, die schnell auf- und abgebaut werden können.¹⁵

¹⁴ Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Fernschreiber> (Abgefragt am 30.06.2016).

¹⁵ Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenticker> (Abgefragt am 30.06.2016).

3. Die rechtliche Beurteilung des Livetickerns in der StPO

Wie unter Punkt 1.1. erläutert, besteht derzeit keine Regelung, die den Umgang mit Livetickern regelt. Da es sich um textbasierte Nachrichten handelt, fallen diese weder unter das Verbot des § 228 Abs 4 StPO noch unter § 22 MedienG¹⁶. Eine Einschränkung von Livetickern bedarf also einer umfassenden Abwägung im konkreten Einzelfall. Diese obliegt derzeit dem verhandlungsleitenden Richter im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse. Eine Voraussetzung, dass es zu solch einer Abwägung kommt ist, dass das konkrete Verfahren volksöffentlich stattfindet.

3.1. Der Öffentlichkeitsgrundsatz

Daher ist es nicht möglich, die Thematik Livetickern umfassend darzustellen, ohne zuerst auf den Öffentlichkeitsgrundsatz, welcher eine grundlegende Einrichtung unseres Rechtsstaates darstellt,¹⁷ näher einzugehen.

Ein allfälliges Tickern von Beteiligten, also denjenigen, die als Parteiöffentlichkeit trotz allfälligen Ausschlusses der Öffentlichkeit am Verfahren teilhaben – gedacht sei an dieser Stelle vor allem an den Angeklagten und dessen Vertretung – unterliege strengerer Regelungen und würde ohnedies Folgen gem § 301 StGB¹⁸ nach sich ziehen.¹⁹

3.1.1. Historische Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Um ein besseres Verständnis für den Öffentlichkeitsgrundsatz und dessen Bedeutung zu ermöglichen, wird kurz die historische Entwicklung dieses wichtigen Verfahrensgrundsatzes erläutert.

„Jahrhundertelang waren Gerichtsverfahren mit allen weitreichenden Konsequenzen für den einzelnen im Geiste des Inquisitionsverfahrens geheim und fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.“²⁰ Der Gedanke des Öffentlichkeitsprinzips entsprang, wie viele

¹⁶ § 22 Mediengesetz idF BGBl 1981/314 idF BGBl I 2014/101.

¹⁷ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht²⁷ (2012) 409.

¹⁸ § 301 Strafgesetzbuch BGBl 1974/60 idF BGBl I 2015/112.

¹⁹ Salzborn, Interview zum Thema Livetickern, Anhang 8.2.1.6.

²⁰ Zacharias, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess Reformüberlegungen im Lichte des wachsenden Einflusses der Massenmedien auf das Strafverfahren, ÖJZ 1996, 681 (683).

andere Errungenschaften rund um die Verfahrensgrundsätze des 19. Jahrhunderts auch, der Aufklärung.²¹ Unter Einfluss der Revolutionskriege unter Napoleon wurde die politische Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips beschleunigt. „Teile Deutschlands wurden ein Experimentierfeld für die Ideen Napoleons, die Bevölkerung sowohl als Saalöffentlichkeit als auch als Jury in das Strafverfahren miteinzubeziehen.“²² Dies hätte mehr Gerechtigkeit zur Folge, weiters wäre das Verfahren transparenter und das Misstrauen der Bevölkerung würde sich vermindern. Nunmehr zählt der Öffentlichkeitsgrundsatz zu einem der wichtigsten Prozessgrundsätze.²³

Nimmt man Bezug auf Österreich, so war schon in der *Pillersdorfschen Verfassung* die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vorgesehen. Auch im *Kremsierer Entwurf* und in der *Märzverfassung 1849* gab es unterschiedliche Ausgestaltungen der Verfahrensöffentlichkeit, jedoch wurde diese durch das *Silvesterpatent* wieder abgeschafft und erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich in der *Dezemberverfassung 1867* wieder verankert. Heute ist das Öffentlichkeitsprinzip annähernd wortgleich im Art 90 Bundes-Verfassungsgesetz verankert.²⁴

Durch die Einführung der Verfahrensöffentlichkeit sollte vor allem die Heimlichkeit der Gerichtsverfahren beseitigt werden. Das Volk soll die Möglichkeit bekommen, eine gewisse Kontrolle über Gerichtsentscheidungen und Verfahren auszuüben. Ebenso garantiert die Verfahrensöffentlichkeit einen Schutz vor Willkür. Positiver Nebeneffekt ist auch, dass durch die Öffentlichkeit der Verfahren potentielle Täter abgeschreckt werden.²⁵

3.1.2. Rechtliche Grundlagen

Jeder Grundsatz braucht, um Gültigkeit für sich beanspruchen zu können, eine gesetzliche Verankerung. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in Art 90 Abs 1 B-VG²⁶ verfassungsrechtlich abgesichert: „*Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor*

²¹ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht²⁷ 409.

²² Alber, Die Geschichte der Öffentlichkeit im deutschen Strafverfahren (1974) 31.

²³ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht²⁷ 410; Zacharias, ÖJZ 1996, 683.

²⁴ Vgl Zacharias, ÖJZ 1996, 683.

²⁵ Zacharias, ÖJZ 1996, 683.

²⁶ Danek/Mann in Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozeßordnung § 228 Rz 1 (Stand 1.11.2015, rdb.at).

dem erkennenden ordentlichen Gericht sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“²⁷

Außerdem ist er auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche in Österreich im Verfassungsrang steht und international völkerrechtliche Anerkennung genießt,²⁸ verankert. Art 6 Abs 1 EMRK normiert folgendes: „*Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß [sic!] öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtpflege beeinträchtigen würde.*“²⁹

In der Strafprozessordnung werden diese Bestimmungen konkretisiert. Mit der einfachgesetzlichen Regelung³⁰ in § 12 Abs 1 StPO³¹ wird bestimmt, dass die HV und Rechtsmittelverfahren mündlich und öffentlich durchgeführt werden müssen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass eine größere Anzahl von Personen, die namentlich nicht bestimmt werden muss, an Verhandlungen teilnehmen kann. Dies soll Verteidiger, Staatsanwälte und Richter davon abhalten, sich im Prozess in Szene zu setzen.³² Eine genauere Regelung trifft § 228 Abs 1 StPO. Wird gegen diese Norm verstößen, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund gem § 228 Abs 1 StPO iVm § 281 Abs 1 Z 3 StPO bzw § 345 Abs 1 Z 4 StPO dar. Die Möglichkeit, einen Nichtigkeitsgrund geltend zu machen, unterstreicht die hohe Wertigkeit des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Ein Verstoß gegen § 228 Abs 1 StPO bildet einen relativen Nichtigkeitsgrund, dh das Urteil muss durch die Missachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes zum Nachteil des Beschwerdeführers

²⁷ Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I 1930/1 idF BGBl. I 2014/102.

²⁸ Birklbauer, Strafprozessrecht (2012) 194; Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 228 Rz 1.

²⁹ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

³⁰ Birklbauer, Strafprozessrecht 194.

³¹ § 12 Abs 1 StPO idF BGBl I 2004/19.

³² Bertel/Venier, Kommentar zur StPO (2012) § 12 Rz 3.

ergangen sein.³³ *Schmoller* geht davon aus, dass eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes jedenfalls Auswirkungen auf das Urteil hat und somit diese Anfechtungsvoraussetzung in den meisten Fällen erfüllt sein wird.³⁴

Jedem Zuhörer muss gem § 161 Abs 1 letzter Satz StPO (iVm § 248 Abs 1 StPO) der gesamte Inhalt eines Verfahrens zugänglich sein. Hiervon ausgeschlossen dürfen nur persönliche Daten von Zeugen werden. Zeugen dürfen jedoch nicht durch flüsternde Richter befragt werden, da dann Zuhörer nicht mehr folgen können und so eine visuelle und akustische Wahrnehmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Öffentlichkeit auch eine „Beteiligung an der Beweisaufnahme“ erhält, dh Beweisstücke müssen den Zusehern nicht zur Einsicht vorgelegt werden.³⁵

Anders als in diesem Fall, führt es zu keiner Nichtigkeit, wenn die Öffentlichkeit, obwohl dies geboten erschien, nicht ausgeschlossen wurde.³⁶ Dies ist nicht nachvollziehbar, da es vorstellbar wäre, dass der Schaden für die Prozessbeteiligten dadurch erhöht wird und in den meisten Fällen nicht wiedergutzumachen ist.³⁷

Eine weitere Norm in der StPO, nämlich § 229 StPO, sieht dann die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit vor, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung bzw der nationalen Sicherheit als geboten erscheint. Allerdings hat hierbei das Interesse, die Öffentlichkeit auszuschließen, hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu stehen, da es sich bei der Öffentlichkeit der HV um ein Recht handelt, welches sich aus der Verfassung ergibt.³⁸ Der Ausschluss der Öffentlichkeit gem § 229 Abs 1 StPO ist somit nur dann zulässig, wenn „maßgebende Individual- und Allgemeininteressen die gewichtige Bedeutung der Kontroll- und Präventivfunktion einer öffentlichen Durchführung der HV im konkreten Einzelfall aus besonderen Gründen eindeutig überwiegen.“³⁹ Der Richter hat die für und gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit sprechenden Gründe im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen.⁴⁰ § 229 Abs 1 StPO stellt bezüglich Strafverhandlungen auch das Parteiinteresse hinter das Allgemeininteresse bezüglich des

³³ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682.

³⁴ *Schmoller* in *Fuch/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 12 Rz 30 (Stand 1.4.2016, rdb.at).

³⁵ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 6.

³⁶ *Bertel/Venier*, StPO § 229 Rz 6.

³⁷ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682.

³⁸ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 229 Rz 1.

³⁹ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682.

⁴⁰ *Huber*, Die Aufkündigung im Lichte der Rechtsprechung, RZ, 1961 29 (40).

Ausschlusses der Öffentlichkeit. Zudem kann die Öffentlichkeit nach § 229 Abs 2 StPO nur ausgeschlossen werden, wenn schutzwürdige Interessen des Angeklagten, eines Zeugen oder Dritten damit nicht öffentlich werden sollen. Man muss jedoch den Maßstab des Schutzes für Zeugen und Dritte höher ansetzen als den des Angeklagten. Diesem ist es zuzumuten, Angaben über zB Vermögensverhältnisse, Vorstrafen und persönliche Daten zu machen.⁴¹ Die Gründe, eine Öffentlichkeit nach § 229 Abs 1 Z2 und Z3 StPO auszuschließen, wirken idR nicht für die gesamte Verfahrensdauer, sondern nur während des Teils der Verhandlung, in der Umstände aus dem persönlichen Geheimnisbereich des befragten Angeklagten, Zeugen oder Opfers erörtert werden.⁴²

Die Urteilsverkündung muss ohne Ausnahme gem § 229 Abs 4 StPO öffentlich stattfinden.⁴³ Das wird auch durch Art 6 Abs 1 EMRK, sowie §§ 268, 341 StPO bestimmt.⁴⁴

Gem § 287 Abs 1 StPO sind die vorher ausgeführten Bestimmungen (§ 228 bis § 231 StPO) ebenso auf ein allfälliges Rechtsmittelverfahren anzuwenden.⁴⁵

Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit dann zwingend auszuschließen, wenn ein Privatankläger einschreitet und beide Verfahrensparteien einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen (§ 456 StPO).

Auch im Jugendstrafrecht kann die Öffentlichkeit gem § 42 JGG⁴⁶ ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit besteht aber nur dann, wenn dies im Interesse des beschuldigten Jugendlichen ist. Auffallend ist, dass dieser Ausschlussgrund der einzige ist, welcher auf das Interesse des Beschuldigten abzielt. § 42 Abs 1 JGG normierte bis zum 30.06.2001 auch die Ausschlussmöglichkeit der Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung.⁴⁷ Jedoch besteht seitdem eine solche Ausschlussmöglichkeit nicht mehr, da diese eine

⁴¹ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682; *Bertel/Venier*, StPO § 229, Rz 2, 3.

⁴² *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 229 Rz 5.

⁴³ *Bertel/Venier*, StPO § 229, Rz 1; *Birkbauer*, Strafprozessrecht 194.

⁴⁴ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 229 Rz 8.

⁴⁵ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682.

⁴⁶ § 42 Jugendgerichtsgesetz BGBI 1988/599 idF BGBI I 2015/154.

⁴⁷ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682 f.

Unvereinbarkeit im Hinblick auf Art 6 EMRK darstellt. Demnach muss auch in Jugendstrafsachen eine öffentliche Urteilsverkündung stattfinden.⁴⁸

Zu verfügen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit mit Beschluss. Ist dieser gefasst, so ist er in einer öffentlichen Sitzung kundzutun und anschließend im Verhandlungsprotokoll zu vermerken bzw zu beurkunden. Wird die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen, müssen gem § 230 Abs 1 StPO alle Personen den Verhandlungssaal verlassen. Neben angestellten Richtern, Staatsanwälten, eingetragenen Strafverteidigern und einer Reihe anderer, dem Gericht angehörigen Personen, sieht das Gesetz als Ersatz für die ausgeschlossene Öffentlichkeit gem § 230 Abs 2 StPO die Anwesenheit von maximal drei Vertrauenspersonen je Angeklagtem vor.⁴⁹ Zeugen können gem § 160 Abs 2 und Abs 3 StPO Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese Personen sollen bei nicht öffentlichen Verhandlungen einer Geheimjustiz vorbeugen und als Gerichtszeugen fungieren.⁵⁰

3.1.3. Zeitlicher Rahmen der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Öffentlichkeit der HV beginnt gem §§ 239, 304 StPO mit Aufruf der Sache und endet mit Schließung durch den verhandlungsleitenden Richter gem §§ 257, 319 StPO. Außerdem ist auch die Urteilsverkündung gem §§ 268, 341 StPO öffentlich. Beratungen sind weder partei- noch volksöffentlich. Auch die Belehrung der Geschworenen kann nicht der mündlichen Verhandlung zugeordnet werden, sodass auch diese nicht öffentlich ist. Zuletzt sind auch Verhandlungspausen nicht öffentlich, da sie keinen Teil der HV darstellen.⁵¹

3.1.4. Parteiöffentlichkeit im Strafverfahren

Grundsätzlich ist die Hauptverhandlung parteiöffentlich, dh den Prozessparteien ist es gestattet, bei den Handlungen des Gerichts während des Prozesses anwesend zu sein. Darüber hinaus können die Prozessparteien, also die Verfahrensbeteiligten rechtsgestaltend

⁴⁸ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 229 Rz 8; *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 281 Rz 254 (Stand 1.4.2015, rdb.at).

⁴⁹ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 682 f.

⁵⁰ *Bertel/Venier*, StPO § 230 Rz 1; *Zacharias*, ÖJZ 1996, 683.

⁵¹ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 13.

am Ermittlungsvorgang teilnehmen.⁵² Diese grundsätzliche Parteiöffentlichkeit bezieht sich sowohl auf Verfahren, die innerhalb eines Gerichtsgebäudes abgehalten werden, als auch auf Verhandlungen, die außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden. Ein in Haft befindlicher Angeklagter muss zum Verfahren vorgeführt werden, um daran teilhaben zu können. Auch bei einem begründeten Ausschluss der Öffentlichkeit muss die Hauptverhandlung parteiöffentlich bleiben. Dieser Grundsatz gilt vor allem im Stadium der Beweisaufnahme.⁵³ Jedoch besteht gem § 250 Abs 1 StPO für den Vorsitzenden die Möglichkeit, den Angeklagten aus dem Saal abtreten zu lassen. Zum Beispiel dann, wenn ein anderer Zeuge oder Mitangeklagter vernommen wird. „Diese Möglichkeit während der Beweisaufnahme soll vor allem bei der Vernehmung von jugendlichen Zeugen oder eines Mitangeklagten gewährleisten, dass diese unbefangen die Wahrheit erzählen können.“⁵⁴ Allerdings muss der Angeklagte, wenn er wieder im Gerichtssaal anwesend ist, unmittelbar über die Aussagen, die in seiner Abwesenheit getätigt worden sind, informiert werden.⁵⁵

3.1.5. Volksöffentlichkeit im Strafverfahren

Interessanter im Kontext der Medien und des Livetickers ist jedoch der Blick auf die Volksöffentlichkeit, denn die Medienvertreter, die via Liveticker informieren, sind dieser zuzuordnen. Wie bei Kapitel 3.1.1. erwähnt, war es historisch gesehen das Element, welchem man eine Kontrollfunktion zugetraut hat, um Missstände bei Gerichtsverfahren zu beseitigen. Der Grundsatz der Volksöffentlichkeit besteht aus mehreren Aspekten, nämlich zum einen, dass die HV volksöffentlich stattfindet, dh dass das Volk der HV sowie der Urteilsverkündung beiwohnen darf und somit die Öffentlichkeit als Kontrollinstanz gegenüber dem Gericht fungiert und so überprüfen kann, ob die Beweisaufnahme transparent erfolgt (Plausibilitätskontrolle), zum anderen aus einem generalpräventiven Zweck, da die Volksöffentlichkeit erfährt, wie effizient das Strafrecht wirkt.⁵⁶

Die in §§ 228 – 230a StPO enthaltenen Regelungen der Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung gelten jedoch nicht nur für bezirksgerichtliche Verfahren

⁵² Birklbauer, Strafprozessrecht 50.

⁵³ Birklbauer, Strafprozessrecht 50.

⁵⁴ Zacharias, ÖJZ 1996, 684.

⁵⁵ Zacharias, ÖJZ 1996, 684.

⁵⁶ Birklbauer, Strafprozessrecht 49.

gem §§ 447, 456 StPO, Geschworenenverfahren gem § 302 Abs 1 StPO und Einzelrichterverfahren gem § 488 Abs 1 StPO, sondern auch für öffentliche Verhandlungen vor dem OGH gem §§ 287 Abs 1, 292 erster Satz, 363c Abs 1 StPO, sowie öffentlichen Verhandlungen über das Rechtsmittel der Berufung vor dem OLG gem §§ 294 Abs 5, 488 Abs 1 StPO und dem LG gem § 471 StPO.⁵⁷

Nicht öffentlich ist hingegen das Ermittlungsverfahren gem § 12 Abs 1 zweiter Satz StPO. Ebenso nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist die Haftverhandlung gem § 176 Abs 2 StPO. Bei diesen Verfahrensteilen bestehen keine Bedenken bezüglich eines Ausschlusses der Öffentlichkeit und einer damit eventuell fehlenden Transparenz.⁵⁸ Die fehlende Öffentlichkeit bedeutet an diesen Stellen auch nicht, dass dieser Abschnitt des Verfahrens geheim ist.⁵⁹

Interpretiert man den Begriff der Volksöffentlichkeit eng, so bedeutet er das Prinzip, dass jeder, der an einem Gerichtsverfahren interessiert ist, diesem beiwohnen können muss. Der Interessierte ist somit Teil der Öffentlichkeit und hat daher das Recht, ein Verfahren zu verfolgen und das Prozessgeschehen zu beobachten. Darüber hinaus muss es dem Zuseher, welcher an einer Verhandlung teilnehmen will, auch möglich sein, Informationen über den Zeitpunkt und Ort der Verhandlung in Erfahrung zu bringen.⁶⁰ Ob einzelne Prozesse schlussendlich wirklich vor Zuschauern stattfinden, spielt hierbei keine Rolle.⁶¹ Allein aus praktischen Gründen steht jedoch von vornherein fest, dass dieses Recht gewissen Einschränkungen unterliegen kann, denkt man hier zB an die Raumverhältnisse eines Gerichtssaales⁶² oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Eine Einschränkung darf jedoch keinem faktischen Ausschluss gleichkommen und nicht nur für bestimmte Personen oder einen definierten Personenkreis vorgenommen werden. Ausgenommen sind jedoch Einzelmaßnahmen, die von der Prozessleitung vorgenommen werden, um eine oder mehrere Personen von einem bestimmten Verfahren auszuschließen. Dies kommt keinem Ausschluss der Öffentlichkeit gleich. Ein Absperren des Verhandlungsaales während eines laufenden Prozesses schadet dem Öffentlichkeitsgrundsatz ebenso wenig wie die Beschränkung der Möglichkeit, den

⁵⁷ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 2.

⁵⁸ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 3; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 24 Rz26; OGH 11 Os 133/08f, 19.03.2003.

⁵⁹ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 12 Rz 41.

⁶⁰ *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 252 (2015); *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 5.

⁶¹ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 4.

⁶² *Bertel/Venier*, StPO § 228 Rz 3.

Verhandlungssaal aufgrund eines Platzmangels zu betreten. Ebenso ist es nicht zwingend nötig, potentiellen Zuhörern über die gesamte Prozessdauer die Möglichkeit zu geben, den Gerichtssaal beliebig oft zu verlassen und wieder zu betreten, da dies der Aufrechterhaltung der Ordnung zuwiderlaufen könnte. Daher kann dieses Verlassen und Betreten Regelungen unterliegen, welche dieses Verhalten auf bestimmte Zeiten, zB Aufruf der HV, Aufruf von Zeugen, etc beschränken.⁶³ Diese gerade genannten Gründe stellen also keinen Nichtigkeitsgrund gem § 281 Abs 1 Z 3 StPO dar. Auch das irrtümliche Anbringen eines Schildes, welches die Öffentlichkeit auf Beschluss des Gerichts ausschließt, wurde als Nichtigkeitsgrund verneint.⁶⁴ Ebenso widerspricht das Reservieren von bestimmten Sitzreihen im Zuschauerraum für Journalisten dem Grundsatz der Volksöffentlichkeit nicht.⁶⁵ Im Gegenteil, dieses Reservieren einiger Sitzreihen im Zuschauerraum garantiert die Möglichkeit, dass Vertreter der Massenmedien der Verhandlung beiwohnen können und so die Öffentlichkeit im besonderen Maß gewährleistet ist.⁶⁶

Wenn die Maßnahmen, die vom Gericht angeordnet werden, jedoch soweit gehen, dass die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit gegenüber dem Gericht bzw der Gerichtsbarkeit nicht unerheblich eingeschränkt wird oder gar verhindert wird, kann man vom Ausschluss der Volksöffentlichkeit sprechen.⁶⁷ Nicht zwingend erforderlich ist es, den Prozess in einem Saal des Gerichtes abzuhalten. Auch kann zB ein Krankenhauszimmer dafür geeignet erscheinen, solange die Öffentlichkeit eine Möglichkeit des Zutrittes hat. Nicht mit den Prinzipien der StPO in Einklang zu bringen wird es sein, wenn ein aufsehenerregendes Verfahren anstatt in einem großen Schwurgerichtssaal in der örtlichen Stadthalle oder gar einem Fußballstadion mit Tausenden Zusehern stattfindet, nur um das Verfahren in Szene zu setzen.⁶⁸ Gem § 221 StPO ist zu bedenken, im Sinne eines reibungslosen Verfahrensablaufes einen geeigneten Verhandlungssaal auszuwählen. Der Begriff Großprozess kann sich hierbei nur auf die Zahl der Angeklagten mit ihrer Vertretung, also den Verteidigern beziehen.⁶⁹ Ein sensationeller Prozess sollte aber nicht aus Überlegungen, welche die Zuseher betreffen, von einem großen in einen kleinen Saal mit nur wenig

⁶³ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 5.

⁶⁴ OGH 9 Os 118/66, EvBl 1967/108.

⁶⁵ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 684.

⁶⁶ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 5.

⁶⁷ Vgl *Zacharias*, ÖJZ 1996, 684 f.

⁶⁸ *Jung*, Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes, in Gedächtnisschrift für H. Kaufmann, 903.

⁶⁹ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 8.

Plätzen verlegt werden. „Jedoch ist zu sagen, dass die Gefahren für selbstdarstellerische Szenen schon bei geringer Publikums- und Medienpräsenz im Gerichtssaal vorhanden sind und dass diese bei Massenprozessen im überproportionalen Ausmaß ansteigen.“⁷⁰

Zwar wäre eine solche Auswahl des Verhandlungsortes nicht gegen das Gesetz, und damit nicht mittels Rechtsmittel bekämpfbar, da § 221 Abs 3 StPO nicht mit einer Nichtigkeitssanktion bewehrt ist,⁷¹ jedoch könnte dadurch die Unabhängigkeit des Gerichts sowie die Wahrheitsfindung bedroht sein.⁷²

Würde die Wahl des Verhandlungsortes auf einen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Platz fallen, so könnte dies einen Nichtigkeitsgrund darstellen, da es einen ungerechtfertigten faktischen Ausschluss der Öffentlichkeit darstellen würde.⁷³

In diesem Zusammenhang auffallend ist auch, dass in Fällen, in denen ein Großverfahren aus Platzmangel nicht jedem Zuseher zugänglich ist, auch die audiovisuelle Live-Filmübertragung zulässig sein könnte. Nach *Danek/Mann* kann das in § 228 Abs 4 StPO normierte Verbot von Filmaufnahmen unter diesen Umständen durchbrochen werden.⁷⁴

Prozessparteien, also alle, die von vorne herein zur Urteilsanfechtung berechtigt sind, haben die Möglichkeit, einen Nichtigkeitsgrund gem § 281 Abs 1 Z 3 StPO bzw § 345 Abs 1 Z 4 StPO geltend zu machen, wenn der Öffentlichkeitsgrundsatz durch das Gericht verletzt wurde.⁷⁵ Hingegen hat der Zuseher, der zu Unrecht von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, keine Möglichkeit gegen diesen Ausschluss vorzugehen.⁷⁶ Ein solches subjektives-öffentlichtes Recht lässt sich aus Art 90 B-VG nicht ableiten, außerdem würde auch § 237 Abs 1 StPO gegen ein solches Recht sprechen, denn nach dem Wortlaut dieser Bestimmung gibt es keine Möglichkeit, gegen einen sitzungspolizeilichen Beschluss ein selbstständiges Rechtsmittel zu ergreifen.

Ein Eingriff in diesen, gerade ausführlich beschriebenen Grundsatz der Öffentlichkeit ist gerade dann von Nöten, wenn die Menschenwürde einzelner Prozessbeteiligter, wie zB die

⁷⁰ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 685.

⁷¹ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 221 Rz 27.

⁷² *Zacharias*, ÖJZ 1996, 685.

⁷³ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 221 Rz 27.

⁷⁴ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 8.

⁷⁵ *Bertel/Venier*, StPO § 229, Rz 5f.

⁷⁶ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 4/1; vgl *Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt¹ (2005) 131.

des Angeklagten, geschützt werden soll. Daher kann der Grundsatz der Volksöffentlichkeit nicht schrankenlos gewährleistet werden.⁷⁷

3.1.5.1. *Die Verfahrensöffentlichkeit im Wandel der Zeit*

Seit Jahrhunderten werden die Vor- und Nachteile, ebenso wie eine eventuelle Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Öffentlichkeitsprinzips diskutiert. Während manche dieses Prinzip als wichtige Voraussetzung für das Vertrauen in die Justiz sowie eine damit in Zusammenhang stehende Prävention von Straftaten befürworten, folgen andere der Meinung, dass dadurch das Verfahren (durch die öffentliche Meinung) manipuliert werden kann und das Privatleben von Angeklagten, Zeugen, Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Prozessparteien bedroht sein könnte. In Zusammenhang mit Manipulation ist es vorstellbar, dass es vor allem bei Laienrichtern Beeinflussungen geben könnte. Hierbei könnte der wichtige Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung gestört werden.⁷⁸

Die im Zusammenhang mit Livetickern stehende wichtigste Veränderung stellt jedoch mit Sicherheit die Veränderung der Rolle der Medien bei Verfahren dar. Medien stellen die „Medienöffentlichkeit“ im Strafprozess dar und nehmen dabei die Rolle der „mittelbaren Öffentlichkeit“ ein. Das führt zu einer Art „Massenöffentlichkeit“⁷⁹, welche in weiterer Folge die Volksöffentlichkeit teilweise oder gar vollständig verdrängen könnte. „Die Verlagerung der Verfahrensöffentlichkeit hin zu einer Medienöffentlichkeit muss einer ambivalenten Betrachtungsweise unterliegen.“⁸⁰ Einen guten Vergleich lieferte hier *Alwart*⁸¹, der diese Verlagerung mit einem Januskopf verglich. Denn einerseits lacht uns die Medienöffentlichkeit entgegen, wenn dadurch Verhandlungen transparent durchgeführt werden, andererseits grinst dieselbe, wenn dadurch der Weg der „Massenöffentlichkeit“ geebnet wird.⁸²

⁷⁷ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 4; *Lienbacher*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, ÖJZ 1990, 425 (425).

⁷⁸ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 686.

⁷⁹ *Alwart*, Personale Öffentlichkeit (§ 169 GVG), JZ 1990, 884 (884 f); *Witzler*, Die personale Öffentlichkeit im Strafverfahren (1992) 128.

⁸⁰ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 686.

⁸¹ *Alwart*, JZ, 1990, 884.

⁸² *Zacharias*, ÖJZ 1996, 686.

3.1.5.2. *Die Medienöffentlichkeit*

Die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit wird im heutigen Gerichtsverfahren vor einem Strafgericht meist nicht durch die unmittelbare Zuhörerschaft, sondern durch die Medien ausgeübt.⁸³ Dies geht oftmals leider auch zu Lasten des Angeklagten,⁸⁴ zum überwiegenden Teil durch Berichterstattung im Fernsehen, Radio, aber auch in Zeitungen (Printmedien). Der öffentliche Meinungsbildungsprozess über einzelne Strafprozesse und das Strafrecht im Allgemeinen wird daher in erster Linie durch den Zugang der Medien zu den Strafverfahren und der daraus resultierenden Berichterstattung und ihrem Wirken auf die öffentliche Meinung in allen Konsequenzen beeinflusst und nicht durch eigene Beobachtungen oder die interpersonale Kommunikation.⁸⁵

3.1.5.3. *Die Berichterstattung durch Fernsehen und Radio*

Die gesetzliche Grundlage bezugnehmend auf die Berichterstattung über Strafverfahren durch Fernsehen und Radio ist in Österreich nicht schwer darzustellen. Die StPO, auf deren Regelungen in diesem Kapitel eingegangen wird, enthält mit § 228 Abs 4 StPO eine Norm, welche Fernsehaufnahmen sowie Hörfunkaufnahmen und deren Übertragungen verbietet. Nicht gestattet sind außerdem Film- und Fotoaufnahmen. Diese Regelung soll in erster Linie dem Persönlichkeitsschutz der im Gericht anwesenden und beteiligten Prozessparteien dienen. Diese sollen vor den psychischen Belastungen, die mit der visuellen und akustischen Berichterstattung einhergehen, geschützt werden und so nicht zu einem Schauobjekt des Unterhaltungsbedürfnisses werden.⁸⁶ Auch Zeugen sollen vom Schutz dieser Norm umfasst sein. Nicht zuletzt soll auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Gerichtssaal gewährleistet werden.⁸⁷

Eine andere Komponente dieses Verbotes ist die Eignung dieser Berichterstattungsmöglichkeiten, den Strafprozess zu beeinflussen.⁸⁸ Dies kann dadurch erfolgen, dass durch einen enormen Medienrummel nicht nur die Verhandlung selbst,

⁸³ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.1.

⁸⁴ *Meyer-Goßner*, Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten durch weitere nichtöffentliche Verfahrensgänge, ZRP 1982, 237 (239).

⁸⁵ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 686.

⁸⁶ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 24.

⁸⁷ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 687.

⁸⁸ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 24.

sondern auch der Richter als Verfahrensleiter in seinem Aufgabenkreis gestört wird und in diesem Zusammenhang die materielle Wahrheitsfindung erschwert wird. Nicht nur die Prozessparteien könnten durch eine Medienberichterstattung dazu bewegt werden, in ihren Handlungen und Aussagen vor Gericht zu übertreiben und sich somit zu einem „showähnlichen“ Verhalten hinreißen zu lassen, sondern auch Zeugen, die vor Gericht aussagen sollen, könnten die Verhandlung als Bühne nutzen oder aber von einem großen Medienauftritt verunsichert werden und somit nicht korrekt aussagen. Das Ergebnis eines Strafverfahrens könnte somit verfälscht werden. Dabei sollte jedoch unter allen Umständen bedacht werden, dass die Ermittlung der materiellen Wahrheit die Hauptaufgabe der Hauptverhandlung im Strafverfahren darstellt.⁸⁹ Genau diese Hauptaufgabe soll nicht durch potentiell einflussnehmende Medien gefährdet werden. „Denn die Zurschaustellung von Personen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung oder des Beschuldigten, die sich vor den Augen einer mediengesteuerten Öffentlichkeit aufsehenerregende Duelle liefern, ist sicher nicht das, was die Anforderungen an einen sorgfältigen und gerechten Strafprozess sind.“⁹⁰ Diese Beeinflussung ist mit Sicherheit ebenso wenig wünschenswert wie ein Prozess, der im Geheimen und ohne Kontrolle vor sich geht. „Daher hat der Schutz des Strafverfahrens und der ungestörten Wahrheitsfindung noch vor den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten Berücksichtigung zu finden.“⁹¹

Normadressat des § 228 Abs 4 StPO ist der verhandlungsleitende Richter. Neben diesem werden jedoch auch alle anwesenden Verfahrensteilnehmer und gegebenenfalls Journalisten von § 228 Abs 4 StPO in die Pflicht genommen. Es obliegt dem Verhandlungsleiter, dieses Verbot zu überwachen und falls es geboten erscheint diejenigen, die gegen diese Verbotsnorm verstoßen, aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen. Ob im Gerichtssaal vor der HV (also vor Aufruf der Sache) fotografiert oder gefilmt werden darf, entscheidet der Verhandlungsleiter. Dabei soll zwischen dem Schutz des Verfahrens an sich, sowie den Persönlichkeitsrechten des Verfahrensbeteiligten auf der einen Seite und dem allgemeinen Informationsinteresse, bzw dem Interesse der Presse auf der anderen Seite abgewogen werden. Es gilt als ungeschriebenes Gesetz, dass das Filmen und Fotografieren vor Verhandlungsbeginn im Sinne des allgemeinen Informationsinteresses großzügig ausgelegt werden soll. Bei Verfahren vor dem

⁸⁹ Seiler, Die Verwendung des Tonbandes im Strafprozeß [sic!] JBl 1963 (81) 83.

⁹⁰ Zacharias, ÖJZ 1996, 688.

⁹¹ Zacharias, ÖJZ 1996, 688.

Bezirksgesetz soll jedoch restriktiv mit der Erlaubnis von Foto- und Filmaufnahmen umgegangen werden.⁹²

Aufnahmen nach Verhandlungsende sind grundsätzlich erlaubt. Diese sind im Gegensatz zu Aufnahmen, die vor oder während des Verfahrens gemacht werden, nicht dazu geeignet, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Allerdings gelten die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz ohne Ausnahme auch für diese Aufnahmen. Auch sogenannte Live-Zustiege, welche nach der Verhandlung vor dem Gerichtsgebäude gemacht werden, sind erlaubt, da es auch diesen, an einer Eignung, das Verfahren zu beeinflussen, fehlt.⁹³ Festzuhalten ist, dass § 228 Abs 4 StPO bei Verstoß keine explizite Sanktion vorsieht.⁹⁴

Der Richter hat im Rahmen seiner diskretionären Gewalt nicht die Möglichkeit, einzelne Medien, oder gar einzelne Journalisten von einem bestimmten Verfahren auszuschließen. Denkbar wäre hingegen bei Einzelfällen eine „Poollösung“, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht. Bei solch einer „Poollösung“ bekommt nur ein Medienteam (Filmteam) die Möglichkeit, den Prozess mit zu verfolgen und gegebenenfalls Film- und Fotoaufnahmen zu machen. Dieses Team muss sich dazu verpflichten, den anderen diese Aufnahmen zur Verfügung zu stellen.⁹⁵

3.1.6. Das Ermittlungsverfahren im Strafprozess betreffend die Öffentlichkeit

Nicht nur im Bezug auf die Hauptverhandlung spielt die Verfahrensöffentlichkeit eine große Rolle, auch im Ermittlungsverfahren wird diese diskutiert. Wie aus § 91 Abs 2 StPO ersichtlich, ist es im Ermittlungsverfahren nur Sinn und Zweck, eine vorläufige Prüfung gegen bestimmte Personen durchzuführen, welche sich auf eine strafbare Handlung beziehen. Die Öffentlichkeit könnte in diesem Verfahrensabschnitt unerwünscht sein, da dies das Ermittlungsergebnis beeinflussen könnte. Schuldige könnten von einem Geständnis Abstand nehmen und Unschuldige wären schon vor einer gerichtlichen Überprüfung im Licht der Medien. Es könnten Gerüchte gestreut werden, welche die Ermittlungsarbeit erschweren, aber auch Täter und Mittäter könnten durch die so nach außen gelangenden Informationen Strategien zur Verteidigung kreieren. Schlussendlich könnte auch die Ermittlungsbehörde selbst in Verruf geraten. Genau aus diesen

⁹² Zacharias, ÖJZ 1996, 688.

⁹³ Zacharias, ÖJZ 1996, 688.

⁹⁴ Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 228 Rz 25.

⁹⁵ Zacharias, ÖJZ 1996, 688.

Überlegungen gilt in Österreich das Ermittlungsverfahren im Normalfall als nicht öffentlich. Ein Informationsinteresse hat in diesem Verfahrensschritt keinen Vorrang gegenüber dem Einzelinteresse des Beschuldigten. Auch Richter unterliegen der Verschwiegenheit gemäß § 58 RStDG⁹⁶, sie dürfen also über Verfahrensschritte keine Informationen geben.⁹⁷

Eine Berichterstattung durch die Medien wird allerdings immer im Interesse der Öffentlichkeit sein. Die Verschwiegenheitspflicht, welche im Gesetz normiert ist, verpflichtet nur die Gerichtspersonen, nicht hingegen den Beschuldigten bzw seinen Anwalt.⁹⁸ Es entsteht dadurch hin und wieder der Anreiz, dass diese mit selektierten Informationen an die Öffentlichkeit herantreten um so die von ihnen intendierte Stimmung zu erzeugen.

Als eine der wichtigsten Informationsquellen für Medien gelten jedoch die Sicherheitsbehörden selbst. Es handelt sich hierbei um aktive Medienarbeit der Justiz, wobei sich keine konkrete Grenze ziehen lässt, inwieweit Medienarbeit im Ermittlungsverfahren notwendig und ab wann eine solche schadhaft ist. Abzuwägen ist hierbei das Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Im Ermittlungsverfahren sollte ein unnötiges „Aufsehen“ gem § 5 Abs 1 StPO, bei Durchsuchungen spezieller § 121 Abs 3 Satz 1 StPO,⁹⁹ unterdrückt werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten sollte auch davon abhängig gemacht werden, welche Stellung die betreffende Person in der Gesellschaft einnimmt, da davon auch die Wertigkeit des Informationsinteresses abhängt.¹⁰⁰

3.1.7. Bestimmungen des Urhebergesetzes bezüglich Medienaufnahmen

Veröffentlichtes Bild- oder Filmmaterial kann unter Umständen nicht von den Personen autorisiert worden sein, welche die Urheberrechte an diesem haben. Daraus ergibt sich eine eventuelle Unrechtmäßigkeit, welche gem § 78 UrhG¹⁰¹ bekämpft werden kann. Diese Norm schützt das Recht am eigenen Bild. Sie bildet dann einen Abwehranspruch gegen

⁹⁶ Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz BGBI 1961/305 idF BGBI I 2015/164.

⁹⁷ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 690.

⁹⁸ *Salzborn*, Anhang 8.2.6.

⁹⁹ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 12 Rz 41.

¹⁰⁰ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 12 Rz 41.

¹⁰¹ Urheberrechtsgesetz BGBI 1936/111 idF BGBI I 2015/99.

Veröffentlichungen, wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Hierbei greift die diskretionäre Gewalt des Richters nicht mehr. Er ist räumlich auf Handlungen, die im Gerichtssaal und dessen engster Umgebung bzw. an anderen Verhandlungsorten vor sich gehen, beschränkt. Handlungen von Medien vor dem Gerichtsgebäude können allenfalls durch die Hausordnung des jeweiligen Gerichtes geregelt werden.¹⁰²

3.2. Das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung (Instruktionsprinzip)

Nicht nur der Öffentlichkeitsgrundsatz spielt im Bezug auf das Livetickern eine große Rolle, sondern auch die objektive Wahrheit, genauer die Ermittlung derselben kann durch einen ständig tickernden Journalisten unterlaufen werden. Zu denken ist hierbei explizit an das Beispiel, dass ein Zeuge, der vor seiner Befragung durch das Gericht noch vor dem Gerichtssaal verbleiben muss, schon via Smartphone dem Verhandlungsverlauf folgen kann und so eine mögliche Strategie bei der späteren Befragung anwenden kann.¹⁰³

Das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung, auch Instruktionsprinzip genannt, besagt, dass sowohl die am Ermittlungsverfahren beteiligten Organe als auch das Gericht, also die staatlichen Strafverfolgungsorgane, verpflichtet sind, von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen, welche notwendig sind, um die Wahrheit zu ermitteln.¹⁰⁴ Das Instruktionsprinzip gem § 2 Abs 2 StPO lautet: „*Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.*“¹⁰⁵ Es gilt jedoch nicht nur für die Hauptverhandlung alleine, sondern auch für das Ermittlungsverfahren gem § 3 Abs 1 StPO: „*Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.*“¹⁰⁶

Das Gericht ist bei der Umsetzung dieses Instruktionsprinzip an keine formellen Regelungen gebunden, es gilt hier jedoch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gem § 258 StPO. Garantiert wird die Befolgung dieses Prinzips in der Hauptverhandlung

¹⁰² *Zacharias*, ÖJZ 1996, 691.

¹⁰³ *Salzborn*, Anhang 8.2.3; *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2; Vgl *Thiele*, RZ 2016, 133.

¹⁰⁴ *Bertel/Venier*, Kommentar zur StPO § 3 Rz 1; *Birklbauer*, Strafprozessrecht 40.

¹⁰⁵ § 2 Abs 2 StPO idF BGBl I 2004/19.

¹⁰⁶ § 3 Abs 1 StPO idF BGBl I 2004/19.

durch das Gericht selbst, da der Richter durch § 232 Abs 2 StPO zur materiellen Wahrheitserforschung verpflichtet wird.¹⁰⁷

3.3. Die Sanktionsmöglichkeit einer verbotenen Veröffentlichung

Werden Informationen, die in einem Verfahren lukriert wurden, welches nicht der Öffentlichkeit zugänglich war (unter Ausschluss der Öffentlichkeit), veröffentlicht, so kann dieses Verhalten gem § 301 StGB sanktioniert werden.

Dem Gesetz zufolge werden vier Deliktsfälle unterschieden:

Nämlich erstens, die gegen ein gesetzlich festgelegtes Verbot verstößende, und damit qualifizierte Veröffentlichung über den Inhalt einer gerichtlichen Verhandlung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

Zweitens, die Mitteilung über Beratungen von Gerichten oder deren Abstimmung (Abstimmungsergebnis).

Drittens, die Verletzung individueller Geheimhaltungspflichten

und viertens, die Veröffentlichung von Auskünften über Nachrichtenüberwachungen, oder Informationen aus der akustischen oder optischen Überwachung von Personen.¹⁰⁸

§ 301 Abs 1 StGB normiert: „*Wer einem gesetzlichen Verbot zuwider eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, daß [sic!] die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*“¹⁰⁹

Der Begriff Verhandlung bezieht sich bei dieser Gesetzesstelle auf alle Verfahren der Verwaltungsbehörden oder Gerichte, die zumindest parteiöffentlich stattfinden.¹¹⁰ § 301 Abs 1 StGB sieht eine Sanktion für den Fall vor, dass, trotz Ausschluss der Öffentlichkeit, Mitteilungen von diesem konkreten Verfahren erstattet werden. Er

¹⁰⁷ Birklbauer, Strafprozessrecht 41.

¹⁰⁸ Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 301 Rz 1 (Stand 1.8.2015, rdb.at).

¹⁰⁹ § 301 Abs 1 StGB idF BGBl I 2011/66.

¹¹⁰ Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 301 Rz 2.

verpflichtet gewisse Beteiligte des Verfahrens, zB Parteien und deren Vertreter, zur Geheimhaltung des in der Verhandlung Gesagten.

Nur die Mitteilungen über den Inhalt der Verhandlung werden vom Tatbestand des § 301 Abs 1 StGB erfasst, Mitteilungen über Umstände, nicht direkt den Inhalt betreffend, werden von dieser Norm nicht sanktioniert.¹¹¹ Außerdem zu beachten gilt, dass § 301 Abs 1 StGB ein ausdrückliches Veröffentlichungsverbot voraussetzt, ein bloßer Ausschluss der Öffentlichkeit reicht hierbei nicht aus. Ein Veröffentlichungsverbot von Mitteilungen findet sich zB in § 230a StPO.¹¹²

Dem objektiven Tatbild zufolge wird allerdings nicht überprüft, ob die Veröffentlichung dem in der Verhandlung Gesagten entsprach oder eben nicht. Auch kann durch einen Artikel, der die Gewissheit der Mitteilung über das jeweilige Verfahren nicht eindeutig bestätigt, sondern im Gegenteil in Frage stellt, die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen werden.¹¹³

Im Bezug auf den Täter spielt es keine Rolle, ob dieser Journalist oder interessierter Zuschauer war. Allein die Tatsache der Veröffentlichung mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz darauf, dass es sich um die Verbreitung von Mittelungen aus nicht-öffentlichen Verfahren handelt, reicht aus, um Täter zu sein.¹¹⁴

Nachdem nun die wichtigsten Grundsätze und Bestimmungen dargelegt und ein umfassender Überblick gegeben wurde, wird im nächsten Kapitel speziell das Thema Livetickern behandelt.

¹¹¹ *Pilnacek/Świderski* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 301 Rz 4.

¹¹² *Pilnacek/Świderski* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 301 Rz 5.

¹¹³ *Pilnacek/Świderski* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 301 Rz 6, 7.

¹¹⁴ *Pilnacek/Świderski* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 301 Rz 16, 17, 19.

3.4. Livetickern im Lichte der StPO

„Liveticker – Sie dringen in die Gerichtssäle vor, lassen Gesagtes innerhalb von Sekunden nach außen dringen – und bürden den Journalisten eine enorme Verantwortung auf.“¹¹⁵

Im Sinne dieses Zitates widmet sich dieses Kapitel nun dem Kernthema dieser Diplomarbeit, dem Livetickern.

Die StPO enthält keine Regelung, welche den Umgang mit Livetickern festlegt bzw verbietet. Daraus folgt, dass das Livetickern, zum jetzigen Zeitpunkt zulässig ist. Es könnte jedoch sein, dass das Tickern einem anderen Verbot, gedacht sei hier an das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen gem § 228 Abs 4 StPO, nahe kommt. Aus diesem Grund muss vorweg geklärt werden, was das Livetickern darstellt.

Beim Livetickern handelt es sich um eine „textbasierte Berichterstattungsform“, welche meist über Online-Medien konsumiert wird.¹¹⁶ Bei der Beurteilung wird es darauf ankommen, wie die Journalisten tickern. Sind die Meldungen mit Wertungen versehen, wären diese unter Umständen unproblematischer und zulässig im Bezug auf § 228 Abs 4 StPO. Stellt das getickerte eine genaue Abhandlung des im Gerichtssaal Gesagten dar, und würde es damit dem „streamen“ gleichkommen, wäre es eventuell zu untersagen,¹¹⁷ da es den in § 228 Abs 4 StPO verbotenen Tonaufnahmen nahe kommt.

Aber auch für Journalisten stellt diese Form der Berichterstattung eine Schwierigkeit dar. Denn hatten diese bei der „klassischen“ (zeitversetzten) Berichterstattung noch eine gewisse „Bedenkzeit“ zwischen Verhandlungsende und dem Verfassen des finalen Artikels, so liegt diese beim Livetickern nicht mehr vor. Einmal im Internet, lassen sich die so in Umlauf gebrachten Informationen nur sehr schwer wieder löschen. Diese Problematik ist allerdings nicht eine, die in der StPO eine Lösung finden muss, denn es liegt im Verantwortungsbereich der Journalisten, was getickert wird.¹¹⁸ Außerdem wird die spätere Kontrolle des Getickerten nicht schwer fallen, da die Medien ein Interesse daran haben, dass die getickerten Informationen dem Konsumenten zur Verfügung stehen.¹¹⁹

¹¹⁵ *Sapinski*, Live, aber nicht ungefährlich, Die Presse (2015/19/12).

¹¹⁶ Vgl hier auch *Thiele*, RZ 2016, 130.

¹¹⁷ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2.

¹¹⁸ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.3.

¹¹⁹ *Salzborn*, Anhang 8.2.1.

Ein weiteres großes Problem stellt Livetickern auch dann dar, wenn Zeugen schon vor ihrer Befragung die Möglichkeit haben, den Prozess mittels Smartphone zu verfolgen. Dies wäre durchaus geeignet, den Prozess zu verfälschen und somit die materielle Wahrheitsfindung zu erschweren. Ein wichtiger Prozessgrundsatz wäre somit ausgehebelt.¹²⁰

Da momentan § 228 Abs 4 StPO die einzige Regelung der StPO darstellt, welche konkret auf das Livetickern Anwendung finden könnte, wird dieser Bestimmung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

3.4.1. Auslegung des § 228 StPO

Um ein Verständnis dafür aufzubauen, was der Regelungsbereich des § 228 StPO ist, ist es unumgänglich, diesen einer ausführlichen Auslegung zu unterziehen.

§ 228 StPO normiert folgendes:

- „(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.
- (2) An einer Hauptverhandlung dürfen nur unbewaffnete Personen als Beteiligte oder Zuhörer teilnehmen. Doch darf Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder denen nach den §§ 2 und 8 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Mitnahme einer Waffe gestattet worden ist, die Anwesenheit deswegen nicht verweigert werden.
- (3) Unmündige können als Zuhörer von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, sofern durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung ihrer persönlichen Entwicklung zu besorgen wäre.
- (4) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.“¹²¹

Abs 1 dieser Bestimmung wird in einem späteren Kapitel erörtert, welches sich mit der Nichtigkeit bzw spezifischer, den Nichtigkeitsgründen beschäftigt. Abs 2 und Abs 3 der Norm ist in der gegenständlichen Arbeit nicht zu thematisieren, da die hier angesprochene

¹²⁰ Salzborn, Anhang 8.2.3; Thiele, RZ 2016, 133.

¹²¹ § 228 StPO idF BGBI I 2007/93.

Problematik des Livetickers nicht unter diesen Absätzen subsumiert werden kann. In erster Linie ist Abs 4 der oben stehenden Bestimmung jener, welcher am ehesten auf das Livetickern Anwendung finden kann, solange und soweit der Gesetzgeber hier keine einschlägige Norm erlässt.

Legt man § 228 Abs 4 StPO grammatisch aus, so liegt das Augenmerk auf dem Wort bzw in diesem Zusammenhang dem sprachlichen Sinn der Bestimmung. Im Fall dieses Abs wird das Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte normiert. Vor und nach Ende einer HV findet diese Bestimmung dem Wortlaut nach keine Anwendung. Nachstehend werden die verbotenen Aufnahmearten definiert, um so eventuelle Parallelen zum Livetickern festzustellen.

Definition „Fernsehaufnahme“

Eine Fernsehaufnahme liegt vor, wenn Aufzeichnungen für das Fernsehen gemacht werden. „Fernsehen ist audiovisueller Teil des Rundfunks; Massenmedium zur Vermittlung von Information und Unterhaltung mit Ton und bewegten Bildern an ein breites Publikum über weite Strecken.“¹²²

Da eine klare und deutliche Definition von Livetickern noch nicht existent ist, ist es schwer, an dieser Stelle einen direkten Vergleich aufzustellen, jedoch ist nach dem Wortlaut der Definition von Fernsehaufnahmen davon auszugehen, dass diese nicht gleichermaßen auf Liveticker angewandt werden kann. Dem Wortlaut nach ist Livetickern also nicht als Fernsehaufnahme zu qualifizieren.

Definition „Hörfunkaufnahme“

Eine Hörfunkaufnahme liegt vor, wenn Aufzeichnungen für den Hörfunk, also das Radio gemacht werden. „Der Hörfunk stellt das erste elektronische Massenmedium dar. (...) er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung

¹²² *Sjurts*, Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/fernsehen.html> (Abgefragt am 19.04.2016).

elektromagnetischer Schwingungen (Rundfunkübertragung).“¹²³ Betrachtet man diese Definition, so ist auch hier, wie schon zuvor bei der Fernsehaufnahme der Schluss zu fällen, dass diese Definition nicht dem Livetickern entspricht und somit eine Anwendung dieser auf das Livetickern dem Wortsinn nach ausscheidet.

Definition „Filmaufnahme“

Eine Filmaufnahme liegt vor, wenn eine Aufnahme mittels Filmkamera über eine bestimmte Szene oder einen bestimmten Vorgang erstellt wird. Das Livetickern enthält keine Elemente, die darauf schließen lassen, dass es sich bei dieser Berichterstattungsart um eine Filmaufnahme handelt und findet daher auch hier keine Anwendung.

Definition „Fotoaufnahme“

Zuletzt bleibt in Abs 4 des § 228 StPO noch die Fotoaufnahme, welche dann vorliegt, wenn mittels Fotokamera eine punktuelle Aufnahme einer bestimmten Szene gemacht wird. Hierbei gilt das gleiche, was zuvor bei der Filmaufnahme erörtert wurde. Somit scheidet auch eine Anwendung der Definition Fotoaufnahme dem Wortsinn nach aus.

Dem Wortsinn nach finden sich demnach keine Anhaltspunkte, welche eine Subsumtion des Livetickerns unter § 228 Abs 4 StPO bejahen.

Daher wird § 228 Abs 4 StPO in einem weiteren Schritt einer historisch-teleologischen Auslegung unterzogen. Dabei wird, nicht wie bei der grammatischen Auslegung, auf den Wortsinn abgestellt, sondern auf die durchaus subjektiven Überlegungen des Gesetzgebers. Auffallend ist, dass die Strafprozessordnung von 1975, § 228 StPO in nur einem Absatz abhandelte. Dieser bestand im Grunde aus dem Abs 1 und 2 der derzeit in Geltung stehenden Fassung. Später, in der durch BGBl Nr 605/1987 geänderten Fassung der StPO wurde in Abs 2 normiert, dass es zum Schutz der Privatsphäre der am Prozess Beteiligten untersagt ist, Lichtbildaufnahmen, also Fotos anzufertigen. Der Justizausschuss zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 stellte dahingehend fest, dass der Informationsanspruch der Öffentlichkeit keineswegs eine schrankenlose Bekanntmachung

¹²³ *Sjurts*, Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/hoerfunk.html> (Abgefragt am 19.04.2016).

der Identität der Prozessparteien, sowie Lichtbilder derselben, erfordert.¹²⁴ In der heutigen Fassung¹²⁵ besteht § 228 StPO aus insgesamt 4 Absätzen, wobei seit der Änderung der StPO durch BGBl Nr 762/1996, der Abs 4 das heutige Verbot von Film- und Fotoaufnahmen regelt. Betrachtet man diese Entwicklung, so zeichnet sich ein Trend dahingehend ab, dass der Gesetzgeber auf technischen Neuerungen (der Medienberichterstattung) reagiert und entsprechende Normen erlässt.

Schon der Justizausschuss zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 stellte fest, dass mit den technischen Errungenschaften im Bereich der Medienberichterstattung, auch eine Reglementierung derselben einhergehen muss.¹²⁶ Das führt zu dem Ergebnis, dass das Livetickern als verbotene „Aufnahme“ bzw „Übertragung“ zu werten ist und somit während der Verhandlung verboten ist.

Allerdings hat sich auch die Wertevorstellung der Gesellschaft entwickelt. Dieses Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird auch durch die in Art 10 EMRK normierte Informationsfreiheit garantiert.¹²⁷ Ein Verbot des Livetickerns wird dennoch zu rechtfertigen sein, da Informationen spätestens nach Verhandlungsende über Medien bezogen werden können. § 228 Abs 4 StPO ist daher nach historisch-teleologischer Auslegung auf Livetickern anwendbar, sofern es das Potential einer negativen Auswirkung auf das Strafverfahren hat.

Eine systematische Auslegung ist beim gegenständlichen Thema schwer durchzuführen, da es in der StPO an einem Kontext bzw einer Systematik in Bezug auf das Livetickern fehlt. Es ist daher nicht möglich, eine Aussage über ein eventuelles Verbot von Livetickern während einer Verhandlung anhand dieser Auslegungsmethode anzustellen.

3.4.2. Zulässigkeit von Livetickern nach der StPO

Ob und wann das Livetickern bei Verhandlungen zulässig ist, wird derzeit vom verhandlungsleitenden Richter entschieden. Er hat durch seine diskretionäre Gewalt im Zuge der Erledigung, der im Rahmen der Sitzungspolizei ihm auferlegten Aufgaben, die

¹²⁴ Huber, Strafprozeßordnung [sic!] in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (1988) 315.

¹²⁵ BGBl I 2007/93.

¹²⁶ Huber, StPO 1987, 316.

¹²⁷ Art 10 EMRK BGBl 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

Möglichkeit, Livetickern während der Verhandlung zu verbieten.¹²⁸ Allerdings würde ein Ausschluss, also ein Verbot von Livetickern unter Umständen bedeuten, dass das Urteil mit Nichtigkeit bedroht, und daher bekämpfbar ist.¹²⁹ Denn, werden die Auslegungsergebnisse des Kapitel 3.4.1. verinnerlicht, so liegt der Schluss nahe, dass es keine eindeutigen Beweggründe für bzw gegen ein Verbot von Livetickern in der Strafprozessordnung gibt. Der Verhandlungsleiter kann mangels einer konkreten Verbotsbestimmung also nur Gründe der öffentlichen Sicherheit bzw der öffentlichen Ordnung (§ 228 Abs 4 StPO) anführen und so das Tickern verbieten. Jedenfalls zu verbieten wäre ein Livetickern in dem Fall, dass dieses mit Ton-, Bild- oder Videosequenzen versehen ist, welche in der HV aufgenommen wurden.¹³⁰

Wie *Dr. Christian Liebhauser-Karl* anführte, wird beim Thema Liveticker eine Differenzierung vorzunehmen sein, welche seinen Ausführungen entsprechend dahingehend normiert wird, dass Livetickern nur dann geduldet werden kann und darf, wenn es keine Wort-für-Wort Übertragung des in der HV Gesagten darstellt.¹³¹ Denn geht man entgegen dieser gerade dargestellten Wort-für-Wort Berichterstattung davon aus, dass Journalisten die Tatsachen, welche sie in der HV aufschnappen, „lyrisch zeichnen“, so kommt man zu dem Schluss, dass diese ebenso wenig einer Audioaufnahme gleichkommen, wie ein angefertigtes Werk eines Gerichtszeichners einer Fotoaufnahme gleichkommt. Solche Zeichnungen sind genauso wie das Mitschreiben des in der Verhandlung Vernommenen durch einen Zuhörer nicht von § 228 Abs 4 StPO erfasst. Jedoch können auch diese Handlungen vom verhandlungsleitenden Richter im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse untersagt werden, sofern diese Tätigkeiten die Verhandlung bzw deren Ablauf stören.¹³²

Reine Tonbandaufnahmen (zB als Gedächtnisstütze für Journalisten) sind zulässig, solange sie den Verhandlungsablauf nicht stören. Werden sie allerdings dazu verwendet, in einem Medium ausgestrahlt zu werden, sei dies in einem konventionellen oder aber auch einem neuen Medium wie dem Internet, so sind diese Aufnahmen als Hörfunkaufnahmen zu qualifizieren und somit zu untersagen.¹³³ Für den Verhandlungsleiter ist (in der heutigen

¹²⁸ *Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 28/1.

¹²⁹ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.9.

¹³⁰ *Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 28/1.

¹³¹ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2.

¹³² *Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 28.

¹³³ *Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 29.

Zeit) allerdings kaum beurteilbar, zu welchem Zweck ein im Zuschauerraum befindlicher Prozesszuhörer sein Handy benützt.¹³⁴ Genau aus diesem Grunde wäre es nicht völlig aus der Luft gegriffen, die Benützung dieses multimedialen Gerätes von vorne herein zu verbieten, sowie jeden, der diesem Verbot zuwiderhandelt, aus dem Verhandlungssaal zu verweisen. Meiner Meinung nach wäre ein solches Vorgehen zu rechtfertigen, da der Zugang zu Verhandlungen nicht eingeschränkt, sondern nur mit einer Auflage verbunden werden würde. Schwer zu rechtfertigen wäre hingegen, wenn den Journalisten der Umgang mit ihrem Laptop oder anderen Geräten, welche diese zur Ausübung ihrer Tätigkeit brauchen, verboten werden würde.¹³⁵

Ein Verstoß gegen ein Ticker-Verbot könnte freilich in der Praxis erst nach Ende der HV festgestellt werden und könnte daher nicht mehr im Rahmen der Sitzungspolizei sanktioniert werden.¹³⁶

3.4.2.1. *Aktueller Medienerlass des BMJ*

Der momentan aktuelle Medienerlass des Ministeriums, BMJ-Pr50000/0002-Pr 3/2014 vom 30.06.2014 wiederholt das von § 228 Abs 4 StPO normierte Verbot, erklärt darüberhinaus auch eine analoge Anwendbarkeit dieses normierten Verbotes außerhalb der Hauptverhandlung. Dieses kann dem Ermessen des Leiters der Dienststelle (gem § 16 GOG) nach, für Bild- und Tonaufnahmen auch kurz aufgehoben werden. Der Leiter hat seine Entscheidung sorgfältig zu treffen und muss dabei die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, sowie die Sicherheit eines ungestörten und fairen Verfahrens gegen die Informationsfreiheit und die aus dieser abgeleitete Medienfreiheit abwägen. Dabei ist auch auf eine ungestörte Vorbereitungszeit der Prozessparteien vor dem Verfahren Bedacht zu nehmen. Eine gänzliche Untersagung von Medienaufnahmen stellt die Empfehlung des BMJ nicht dar. Geregelt wird im gegenständlichen Erlass auch die schon erwähnte „Poollösung“. Anordnungsbefugnisse, welche dem Richter im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Aufgaben zukommen, bleiben von solch einer „Poollösung“ unbeachtet.¹³⁷

¹³⁴ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.7.

¹³⁵ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 29.

¹³⁶ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228 Rz 29; *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.7.

¹³⁷ *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228, Rz 31.

Eine garantierte Einhaltung dieses Medienerlasses wäre bestenfalls dann gegeben, wenn die Mitnahme von Film- und Fotoapparaten generell per Hausordnung untersagt wird, was wiederum durch den Leiter der Dienststelle initiiert werden kann. Medienvertreter hätten damit nur nach vorheriger Anfrage die Möglichkeit, solche technischen Geräte mit in das Gerichtsgebäude zu nehmen.¹³⁸ Eine wirklich effektive Umsetzung würde in der Praxis aber erst dann erreicht werden, wenn auch die Mitnahme von Smartphones, also Mobiltelefonen mit erweitertem Funktionsumfang, untersagt werden kann.

3.4.2.2. *Die Rolle des Präsidenten des Gerichtshofs*

Die administrativen Arbeiten eines Gerichts hat der Präsident des Gerichtshofs zu treffen, am Bezirksgericht wäre dies die Aufgabe des Gerichtsvorstehers. Er ist zB für die Ausstattung der Medien mit entsprechenden technischen Einrichtungen zuständig. Im Bezug auf Livetickern hat der Präsident des Gerichtshofs die Möglichkeit, in der Hausordnung gewisse Leitlinien vorzugeben, an die die dem Gerichtshof unterstehenden Richter gebunden sind. Daher wurde an manchen Gerichtshöfen der Umgang mit Medien, neben anderen administrativen Angelegenheiten, in die Hausordnung aufgenommen. Als Vorbild ist in diesem Zusammenhang das Landesgericht Klagenfurt zu nennen.¹³⁹ Besonders interessant im gegenständlichen Kontext hingegen ist das Liveticker-Verbot während Verhandlungen, welches der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen in Wien in der Hausordnung Anfang 2013 erlassen hat. Als Grund für dieses Verbot wurde die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen ins Treffen geführt. Diese Zeugen könnten den Liveticker über Smartphones online mitverfolgen und so ihre Aussage gegebenenfalls noch abändern.¹⁴⁰ Ebenso bewegt wurde der Präsident bezüglich der Erlassung dieses Liveticker-Verbots auch von der Gleichzeitigkeit, welche eine höhere Fehleranfälligkeit mit sich bringt. Da Meldungen sofort online abrufbar sind, können solche Fehler nicht durch nachträgliche Richtigstellung korrigiert werden. Denn die Richtigstellung wäre im Vergleich zum zuvor „Falsch-Berichteten“ nicht mehr aktuell und die Onlineplattform hätte dadurch eine stark minimierte Besucherzahl, welche eine solche Richtigstellung erfassen würde. Außerdem, so der Präsident des Straflandesgerichts Wien, würde ein Verlauf eines Liveticker-Berichtes den Eindruck eines Gerichtsprotokolls schaffen, was

¹³⁸ *Danek/Mann in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 228, Rz 31.

¹³⁹ *Liebhauser-Karl*, Bewältigung von Wirtschaftsstrafsachen. Ein Praxisbericht, JSt 2011, 121.

¹⁴⁰ *Salzborn*, Anhang 8.2.3; *Thiele*, RZ 2016, 133.

dieser natürlich nicht sein kann, da er unvollständig ist. Das Liveticker-Verbot wurde jedoch nach Intervention des BMJ wieder aufgehoben. Denn es sah dadurch den Öffentlichkeitsgrundsatz sowie die Informationsfreiheit in Gefahr.¹⁴¹

3.4.3. Gefahren des Livetickerns, ausgelöst durch fehlende Regelungen in der StPO

In diesem Kapitel liegt der Fokus auf möglichen Einschränkungen der Öffentlichkeit durch das Gericht. Gefahren, die von Journalisten iZm Livetickern ausgehen können, werden in Kapitel 4.2. erörtert.

Wie sich aus den vorhergehenden Kapiteln ergeben hat, unterliegt das Livetickern keiner konkreten Norm der Strafprozessordnung. Eine allfällige Anwendung von § 228 Abs 4 StPO könnte nur unter, in Kapitel 3.4.1., erörterten Umständen bejaht werden. Daher wird über die Ausübung dieser simultanen Berichterstattungsart immer wieder neu entschieden. Diese Aufgabe wird durch den Richter im Rahmen seiner Aufgaben im Zuge der Sitzungspolizei erledigt. Aber auch Hausordnungen wie zB die schon angeführte des Landesgerichts für Strafsachen in Wien könnten den Umgang mit Livetickern regeln bzw haben diesen geregelt, in diesem konkreten Fall kurzzeitig verboten. Ein solches Verbot könnte jedoch dazu führen, dass das Öffentlichkeitsprinzip und die Informationsfreiheit beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurde das Liveticker-Verbot auch wieder aus der Hausordnung des Wiener Landesgerichts entfernt.¹⁴²

Nach der Meinung von *Pampalk/Raab/Scheickl* sollten Liveticker nicht generell verboten werden. „Vielmehr sollte der zuständige Richter unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der konkreten Gefahr der Beeinflussung von Zeugen und potentieller Abwehrmöglichkeiten, einzelfallbezogen entscheiden, ob diese Art der Berichterstattung zu untersagen ist.“¹⁴³

Diese Meinung ist an sich zu begrüßen, da mit der Liveticker-Berichterstattung auch durchaus Positives verbunden werden kann. So hat schon *Hans-Peter Lehofer* ausgesprochen: „Justice must not only be done, it must also be seen to be done“¹⁴⁴

¹⁴¹ *Pampalk/Raab/Scheickl*, Richter und der Umgang mit Medien, RZ 2014, 29.

¹⁴² *Pampalk/Raab/Scheickl*, RZ 2014, 29.

¹⁴³ *Pampalk/Raab/Scheickl*, RZ 2014, 29.

¹⁴⁴ *Sapinski*, Live, aber nicht ungefährlich, Die Presse 2015/19/12.

Von diesen Überlegungen zu Zulässigkeit und möglichen Gefahren wird nun übergeleitet zur Praxis iZm Livetickern, um einen Einblick in den (reellen) Gerichtsalltag zu bekommen.

3.4.4. Livetickern aus der Sicht der Praxis

Im Zuge dieser Diplomarbeit wurden der Richter des Landesgerichtes Klagenfurt, *Dr. Christian Liebhauser-Karl*, und die Richterin und Mediensprecherin des Landesgerichtes Wien, *Mag. Christina Salzborn*, interviewt.

Medien haben vor allem dann ein hohes Interesse, einer Verhandlung beizuwohnen, wenn es sich um clamoröse¹⁴⁵ Strafprozesse handelt.¹⁴⁶ Das Livetickern wurde in den letzten Jahren populär, zeitenweise wurde nahezu jeder Prozess, der ein solches, großes Medieninteresse erregte via Liveticker der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In letzter Zeit legte sich das Interesse am Livetickern, sodass momentan, zumindest am Landesgericht für Strafsachen in Wien, nur mehr vereinzelte Prozesse mit der Beteiligung von tickernden Journalisten stattfinden.¹⁴⁷

Grundsätzlich hat der Verhandlungsleiter im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Aufgaben und Befugnisse die Möglichkeit, das Livetickern untersagen.¹⁴⁸ Der Richter muss sich allerdings bewusst sein, dass es sich hierbei um ein zweischneidiges Schwert handelt, denn die Mündlichkeit und Öffentlichkeit stellen Grundsätze des österreichischen Strafverfahrens dar, eine Verletzung würde zur Nichtigkeit führen.¹⁴⁹

Nicht zuletzt darum sollte nicht nur der Umgang mit Livetickern, sondern der Umgang mit den gesamten „Neuen Medien“ (also zB Meldungen via Twitter¹⁵⁰) im Zuge einer Änderung der StPO normiert werden, um so der Richterschaft den Umgang mit diesen zu

¹⁴⁵ Dieser Begriff leitet sich aus dem lateinischen ab und bedeutet laut oder lärmend, Dr. Egmont Foregger verwendete diesen Begriff für Strafprozesse mit besonderem Medieninteresse; vgl. StProt 706 NR 22. GP 161.

¹⁴⁶ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.1.

¹⁴⁷ *Salzborn*, Anhang 8.2.2.

¹⁴⁸ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2; *Salzborn*, Anhang 8.2.1.

¹⁴⁹ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2.

¹⁵⁰ siehe dazu mehr bei *Thiele*, RZ 2016, 130.

erleichtern.¹⁵¹ Darüber hinaus würde eine solche Normierung auch verhindern, dass sich in Österreich verschiedene Methoden bezüglich des Umganges mit Livetickern entwickeln.¹⁵²

Die wohl größte Problematik stellt in der Praxis jedoch die Tatsache dar, dass durch das Livetickern der Prozessgrundsatz der materiellen Wahrheitsfindung untergraben werden kann, da ein Zeuge, der erst im Laufe des Verfahrens aufgerufen wird, schon vorab Informationen via Online-Plattformen, auf denen getickert wird, beziehen kann.¹⁵³

Eine Beeinflussung von Richtern bzw. Laienrichtern wird durch Livetickern nicht nennenswert erhöht. An Berufsrichter sollte der Anspruch erhoben werden, generell über solchen Einflüssen der Medien zu stehen,¹⁵⁴ bei Laienbeteiligten wird dieser nie auszuschließen sein.

Wird die Öffentlichkeit durch ein Verbot von Livetickern zum Großteil ausgeschlossen, da die qualifizierte Öffentlichkeit in ihrer Berichterstattung eingeschränkt ist, bildet dies einen möglichen Nichtigkeitsgrund. Daher unterliegt jeder dahingehend gefasste Beschluss einer Überprüfung und muss sorgfältig gefasst werden. Hierbei steht der Verhandlungsleiter in einem Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeit, Transparenz und andererseits der möglichen Beeinflussung des Verfahrens.¹⁵⁵

3.4.5. Nichtigkeitsgründe iZm Livetickern

Von diesen Ausführungen ausgehend, wird zu einem wichtigen Kapitel übergeleitet, denn ein Verbot von Livetickern kann wie soeben erwähnt einen Nichtigkeitsgrund für das Urteil darstellen. Eine genaue Beurteilung wird im folgenden Kapitel getroffen.

¹⁵¹ *Salzborn*, Anhang 8.2.4.

¹⁵² *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.6.

¹⁵³ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2; *Salzborn*, Anhang 8.2.3.

¹⁵⁴ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.5.

¹⁵⁵ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.9, 8.1.2.

Grundsätzlich besteht bei einem Verstoß gegen § 228 StPO die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z3 StPO, § 345 Abs 1 Z 4 StPO geltend zu machen.¹⁵⁶

§ 281 Abs 1 Z 3 StPO normiert folgendes:

„(1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteil, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteil des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

(...)

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (§§ 126 Abs. 4, 140 Abs. 1, 144 Abs. 1, 155 Abs. 1, 157 Abs. 2 und 159 Abs. 3, 221 Abs. 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

(...)“¹⁵⁷

Nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO stellt ein Verstoß gegen § 228 StPO einen relativen Nichtigkeitsgrund dar. Auch § 345 Abs 1 Z 4 StPO stellt die Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde dar – dies mit dem annähernd selben Wortlaut wie es § 281 Abs 1 Z 3 StPO tut. Bei genauerem Blick fällt auf, dass nur § 228 Abs 1 StPO den von § 281 Abs 1 Z 3 StPO geforderten, ausdrücklichen im Gesetz verankerten Nichtigkeitsgrund darstellt. Dem Wortlaut nach heißt es: „*Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit*“.¹⁵⁸ Hierbei handelt es sich um einen relativen Nichtigkeitsgrund, welcher nur dann erfolgreich vorgebracht werden kann, wenn das Urteil durch ein Fehlverhalten in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz verfälscht wurde. Diese Beeinträchtigung wird nicht schwer zu beweisen sein. Denn durch die Formulierung des § 228 Abs 1 StPO steht zweifelsfrei fest, dass eine Nichtigkeit durch jegliche Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ausgelöst wird. Demnach auch, wenn Zuhörer eines bestimmten Prozesses aufgrund bestimmter Merkmale selektiert werden, wenn aufgrund des großen Interesses am Prozess zu wenig Platz für Zuhörer zur Verfügung gestellt wird, keine Informationen über Zeit und Ort der Verhandlung bekannt gemacht werden oder der

¹⁵⁶ Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 30.

¹⁵⁷ § 281 Abs 1 Z 3 StPO idF BGBl I 2007/93.

¹⁵⁸ § 228 Abs 1 StPO idF BGBl I 2007/93.

Zutritt durch zB eine versperrte Tür verweigert wird.¹⁵⁹ Da durch das Verbot von Livetickern ebenso ein Einschnitt in den Öffentlichkeitsgrundsatz vorgenommen wird, kann auch ein dahingehend gefasster Beschluss eine relative Nichtigkeit nach sich ziehen.

Wurde die Öffentlichkeit jedoch nicht ausgeschlossen, obwohl dies geboten erschien, sieht das Gesetz keine Nichtigkeit vor. Die Interessen, eine Öffentlichkeit auszuschließen, sind demnach nicht gleichermaßen abgesichert, wie das bei einem unzulässigen Ausschluss der Öffentlichkeit der Fall ist.¹⁶⁰ Möglicherweise wäre eine Anfechtung jedoch dann denkbar, wenn ein Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu Unrecht abgewiesen wurde und durch diesen Umstand das Urteil verfälscht wurde, da zB ein Zeuge seine Aussage nicht vollständig und/oder wahrheitsgemäß leistete. (gem §§ 281 Abs 1 Z 4, 345 Abs 1 Z 5 StPO)¹⁶¹

Ebenso denkbar wäre die Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes auch dann, wenn durch das Gericht zu Unrecht eine Massenöffentlichkeit zugelassen wurde, zB durch eine übermäßige Menschenmenge oder aber auch durch entgegen § 228 Abs 4 StPO zugelassene Fernsehaufnahmen.¹⁶² Freilich müsste auch hier eine Eignung dieser zu Unrecht geduldeten Massenöffentlichkeit bestehen, das Urteil verfälscht zu haben.

Hierzu existiert eine Entscheidung des OGH. Lt SV wurde die Angeklagte, die einem Mitschüler ein Messer in den Bauch rammte, von einem Geschworenengericht wegen Mordes schuldig erkannt. Die Angeklagte erhob dann unter anderem gem § 345 Abs 1 Z 4 StPO Nichtigkeitsbeschwerde beim OGH. Dieser formulierte den Leitsatz: „*Unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion steht nur ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 228 Abs 1 StPO), nicht jedoch ein Verstoß gegen das Verbot von Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen (§ 228 Abs 4 StPO).*“¹⁶³ Eine verbotene Film- oder Fotoaufnahme, die von Amts wegen nicht sanktioniert wurde, zieht also keine Nichtigkeit des Urteiles nach sich.

Nachdem nun alle Grundsätze und Aspekte, die für und gegen das Verbot von Livetickern sprechen, behandelt wurden, werden diese im nächsten Kapitel in einem Resümee, betreffend die StPO zusammengefasst.

¹⁵⁹ Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 30.

¹⁶⁰ Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 31; OGH 13 Os 93/99, ÖJZ-LSK 2000/28.

¹⁶¹ Danek/Mann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 228 Rz 14; Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 31.

¹⁶² Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 12 Rz 31.

¹⁶³ OGH 12 Os 4/15b, EvBl 2015/116.

3.5. Zwischenresümee Livetickern in der StPO

In der Strafprozessordnung gibt es keine konkrete Regelung für den Umgang mit Livetickern. Durch dieses Fehlen entwickeln sich bei verschiedenen Gerichten auch verschiedene Vorgehensweisen bezüglich des Umganges mit Livetickern.¹⁶⁴ Die jeweiligen Richter haben zwar im Rahmen der Sitzungspolizei Möglichkeiten, das Livetickern zu erlauben oder es zu untersagen, jedoch kann ein Verbot einen ungerechtfertigten Ausschluss der Öffentlichkeit darstellen und würde somit einen Nichtigkeitsgrund gem §§ 281, 345 StPO darstellen.

Problematisch ist das Livetickern dann, wenn es einer – in § 228 Abs 4 StPO verbotenen – Tonaufnahme gleichzusetzen wäre. Dies wäre dann der Fall, wenn das Livetickern den genauen Wortlaut des in der HV Gesagten widerspiegeln würde. Unter diesem Umstand wäre ein Tickern sofort zu verbieten und auch zu unterbinden. Werden die Ticker-Meldungen mit Wertungen der Journalisten versehen, sind diese aus Sicht der StPO unproblematischer. Die Sorgfalsverpflichtung liegt hierbei auf Seiten der Journalisten, da Wertungen möglicherweise eine Unvereinbarkeit mit § 23 MedienG darstellen. Aus diesem Grund müssen die Medienvertreter entscheiden, in welcher Form Berichte auf eine Online-Plattform gestellt werden dürfen.¹⁶⁵ Eine Überprüfung stellt sich hierbei als schwierig heraus, diese könnte realistischer Weise nur nachträglich erfolgen. Daher erscheint es sinnvoll, § 301 StGB einer Bearbeitung zu unterziehen, und damit eine – nicht dem Gesetz entsprechende Veröffentlichung – zu sanktionieren.¹⁶⁶

Ebenso zu berücksichtigen ist, ob es sich um einen Prozess mit der Dauer von einem oder mehreren Tagen handelt. Ist letzteres der Fall, könnte ein entsprechend ausführlicher Zeitungsartikel während des laufenden Verfahrens eine genauso potentielle Beeinflussung darstellen. Ein allfälliges Tickern würde dann keine spürbar größere Wirkung erzielen. Um die Intensität des Einflusses festzustellen, bedürfte es jedoch einer empirischen Untersuchung.

¹⁶⁴ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.6.

¹⁶⁵ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.3.

¹⁶⁶ Dazu noch ausführlicher in Kapitel 6.

4. Die rechtliche Beurteilung von Livetickern gem MedienG

Auch das MedienG¹⁶⁷ nimmt eine fundamentale Rolle in Bezug auf das Livetickern ein, wenn es um dessen rechtliche Beurteilung geht. Denn auch hier eröffnen sich dem Richter als Verhandlungsleiter Möglichkeiten, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die relevanten Normen befinden sich im dritten Abschnitt des Mediengesetzes und sind unter dem Titel „Persönlichkeitsrechte“ zusammengefasst. Von besonderer Bedeutung für das gegenständliche Thema Livetickern sind §§ 22, 23 MedienG.

4.1. Das Verbot nach § 22 MedienG

Eine wichtige Bestimmung in Bezug auf Liveticker bildet § 22 MedienG, welcher normiert: „*Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.*“¹⁶⁸ Wie schon im Kapitel über das Livetickern im Lichte der StPO erörtert, gelangt man bei der Auslegung dieser Norm zu keinem eindeutigen Ergebnis. Da die Norm § 228 Abs 4 StPO stark ähnelt, ist dieses Ergebnis auch nicht weiter überraschend.

Wie die StPO, normiert auch § 22 MedienG eine Öffentlichkeit der HV. Diese Öffentlichkeit schließt auch die Medienöffentlichkeit mit ein. Es erscheint daher geboten, den Journalisten zu Gerichten den gleichen Zugang wie anderen der Öffentlichkeit angehörenden Personen zu gewähren,¹⁶⁹ denn meist wird ein Einblick in die Arbeit der Gerichte und deren Entscheidungsfindung erst über die Medien ermöglicht und nicht durch die persönliche Erfahrung.¹⁷⁰

Die unmittelbare Möglichkeit, durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen am Prozessgeschehen teilzuhaben, wird jedoch als problematisch eingestuft. Korrespondierend zu den Überlegungen des § 228 Abs 4 StPO wurden hier eventuelle Störungen der öffentlichen Ordnung und ein eventueller Eingriff in das Prinzip der materiellen Wahrheitsfindung ins Treffen geführt. Außerdem kann eine laufende Kamera negativ auf

¹⁶⁷ Mediengesetz, BGBl 1981/314 idF BGBl I 2014/101.

¹⁶⁸ § 22 MedienG, BGBl I 2014/101.

¹⁶⁹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ (2012) § 22 Rz 1.

¹⁷⁰ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 1; Zacharias, ÖJZ 1996, 686f.

die Psyche von Verfahrensbeteiligten wirken oder Raum für Inszenierungen bieten. Von enormer Bedeutung ist auch, dass solche Aufnahmen zwar in der Lage sind, dem Konsumenten den Eindruck der Unmittelbarkeit zu verschaffen, allerdings realitätsbedingt nur lückenhaft sein können und damit potentiell in der Lage sind, das Bild eines Verfahrens zu verfälschen.¹⁷¹

Anders als in Amerika, versuchte man in Europa immer schon, Filmaufnahmen in einem gewissen Rahmen einzuschränken. Dies wurde mit § 22 MedienG umgesetzt. Schutzgut dieser Norm des MedienG sind die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren beteiligten Parteien, sowie die Wahrheitsfindung im Verfahren. Ebenso dient dieses Verbot des im § 22 MedienG normierten aber auch der öffentlichen Ordnung und verhindert eine Unruhe, welche durch zahlreiche Journalisten bei Verhandlungen mit hohem Medieninteresse ausgelöst werden könnte.¹⁷²

Normadressaten des § 22 MedienG sind, wie schon bei § 228 StPO der Verhandlungsleiter, sowie die Verhandlungsteilnehmer und Journalisten. Es obliegt jedoch dem Richter, die Einhaltung der Norm zu überwachen. Bei Verstoß hat dieser die Möglichkeit, den jeweiligen Störer aus dem Gerichtssaal zu entfernen. Allerdings fehlt auch bei § 22 MedienG eine Rechtsfolge, die bei Verstoß ausgelöst wird.¹⁷³

„Tonbandaufnahmen, die im Auftrag des vorsitzenden Richters erstellt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 22 MedienG, wenn diese der Unterstützung oder Dokumentation des Gerichtsverfahrens dienen.“¹⁷⁴ Die Mehrheit der Lehre sieht auch Tonbandaufnahmen, die von Dritten als Gedächtnissstütze angefertigt wurden, nicht als verboten, solange diese Tonbandaufnahmen nicht später zu Sendeziwecken eingesetzt werden.¹⁷⁵ Zu beachten ist hierbei jedoch das enorm hohe Risiko, da solche Aufnahmen schnell und ohne großen technischen Aufwand doch noch einem größeren Kreis von Zuhörern näher gebracht werden können, bzw. die Möglichkeit besteht, diese Aufnahmen in einer Sendung auszustrahlen. Allein die Tatsache, dass Diktiergeräte und Kameras im Gerichtssaal während der Verhandlung vor Ort sind, reicht aus, dass sich Prozessparteien unsicher

¹⁷¹ Berka in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 2.

¹⁷² Berka in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 3, 4.

¹⁷³ Zacharias, ÖJZ 1996, 688; Berka in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 5.

¹⁷⁴ Seiler, JBl 1963, 81.

¹⁷⁵ Wittmann, Einführung in das Medienrecht (1981) 93; Zöchbauer, Grundfragen des Medienstrafgesetzes (1992) 85.

fühlen könnten. Damit stellt allein dies schon eine Eignung dar, um den Prozess zu verfälschen. Aus diesem Grunde würde es keinen Ausschluss der Öffentlichkeit darstellen, der nicht gerechtfertigt werden kann, wenn auch solche Aufnahmen strikt verboten werden würden.¹⁷⁶ Aus den Überlegungen, wie sie schon unter Kapitel 3.4.2. angestellt wurden, wäre es sinnvoll, Geräte, die potentiell dazu geeignet sind, (unerlaubte) Aufnahmen zu erstellen, während der Zeit des Verfahrens zu verbieten.¹⁷⁷

Die vormals strittige Frage, ob § 22 MedienG auch auf ausländische Medien in Geltung steht, wurde 1993 durch die Reform der StPO endgültig geklärt.¹⁷⁸ In diesem Sinne ist festzuhalten, dass sowohl inländische, wie auch ausländische Medien an das Verbot gebunden sind. Dies gilt nicht nur für Strafverfahren, sondern auch Verfahren vor Arbeits- oder Sozialgerichten sowie Zivilverfahren. Begründet wird dies mit dem Persönlichkeitsschutz der Täter, Opfer und Zeugen, denn diese könnten durch solch eine Berichterstattungen psychisch belastet werden. Es soll nicht das Informationsinteresse über dem Interesse der genannten Personen stehen.¹⁷⁹

Bezüglich der sachlichen Reichweite des Verbotes ist zu sagen, dass es keine Rolle spielt, welche Technik im Einzelnen eingesetzt wird. Es liegt zB auch dann eine Filmaufnahme vor, wenn statt eines optischen, ein magnetisches Trägermedium verwendet wird.¹⁸⁰ Daraus könnte man in Bezug auf das Livetickern ableiten, dass, wenn es sich um eine exakte Wiedergabe des in der HV Gesagten iSv Streamen handelt, eine verbotene Aufnahme iSd § 22 MedienG vorliegt. Liegt allerdings eine mit Wertungen versehene Wortberichterstattung vor, wäre dies gem § 22 MedienG zulässig. Diese wäre, wie das Anfertigen von Zeichnungen eines Gerichtszeichners nicht verboten.¹⁸¹

Bezugnehmend auf die zeitliche Wirksamkeit von § 22 MedienG ist zu sagen, dass diese sich auf alle Verhandlungen von Gerichten erstreckt. Wie auch gem der StPO beschränkt sich das Verbot in § 22 MedienG nur auf öffentliche Verhandlungen, da bei nicht-

¹⁷⁶ Seiler, JBl 1963, 82; Zöchbauer, Grundfragen des Medienstrafgesetzes, 85.

¹⁷⁷ Zacharias, ÖJZ 1996, 688 f.

¹⁷⁸ Wittmann, Einführung in das Medienrecht, 93; Zöchbauer, Grundfragen des Medienstrafrechts, 85.

¹⁷⁹ Vgl Zacharias, ÖJZ 1996, 687 f.

¹⁸⁰ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 9.

¹⁸¹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 11.

öffentlichen Verhandlungen die Medien ja von vornherein ausgeschlossen sind. Eine allfällige Veröffentlichung würde auch hier nach § 301 StGB strafbar sein.¹⁸²

Die Verhältnismäßigkeit von § 22 MedienG in Bezug auf die Meinungsfreiheit gem Art 10 EMRK wurde kaum in Frage gestellt, „da davon auszugehen ist, dass dieses Verbot vom Gesetzesvorbehalt des Art 10 Abs 2 EMRK gedeckt ist.“¹⁸³

4.2. Das Verbot der Einflussnahme gem § 23 MedienG

Wie schon einmal in Zusammenhang mit der StPO erwähnt, funktioniert das Zusammenspiel zwischen Medienstellen von Gerichten und Medien an sich sehr gut.¹⁸⁴ Dennoch ist es vorstellbar, dass Informationen ungewollt an die Öffentlichkeit treten, da diese der Presse zugespielt werden.¹⁸⁵ Dadurch können Verfahren potentiell beeinflusst werden. Um dem entgegenzuwirken, legt § 23 MedienG ein Verbot der Einflussnahme fest:

„Wer in einem Medium während eines Hauptverfahrens nach Rechtswirksamkeit der Anklageschrift, im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts oder im bezirksgerichtlichen Verfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen“¹⁸⁶

4.2.1. Die mögliche Einflussnahme auf Personen, die dem Gericht angehören

Aktuelle Medienberichte, die auch schon über das Ermittlungsverfahren in Echtzeit und jederzeit digital abrufbarer Form veröffentlicht werden können, sind nicht nur geeignet, die Öffentlichkeit, sondern auch Personen, die dem Gericht angehören, zu beeinflussen.¹⁸⁷ „Ein ‚trial by newspaper‘ kann außerdem das Prinzip der Unschuldsvermutung gefährden,

¹⁸² Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 14.

¹⁸³ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 22 Rz 15.

¹⁸⁴ Liebhauser-Karl, Anhang 8.1.8.

¹⁸⁵ Zacharias, ÖJZ 1996, 690.

¹⁸⁶ § 23 Mediengesetz, BGBl 1981/314 idF BGBl I 2007/112.

¹⁸⁷ Zacharias, ÖJZ 1996, 690 f.

die als ein „die gesamte Rechtsordnung beherrschender Grundsatz“ auch von Massenmedien beachtet werden muss.“¹⁸⁸ Allerdings ist davon auszugehen, dass Berufsrichter durch Ausbildung und Praxis eher in der Lage sein werden, sich ihre Objektivität zu erhalten.¹⁸⁹ Anderes gilt wohl zum Teil für Schöffen und Geschworene, welche sich von Medien eher beeinflussen lassen könnten.

Bevor mit § 23 MedienG eine Regelung iZm verbotener Einflussnahme auf ein Strafverfahren normiert wurde, regelten die nicht unumstrittenen „Lasser'schen Artikel“¹⁹⁰ den Umgang in Bezug auf verbotene Einflussnahme. Diese wurden jedoch als ungerechtfertigter Eingriff in die Pressefreiheit empfunden, weil sie willkürliche und teils überzogene Schranken für diese Pressefreiheit bilden konnten. Mit der Normierung des § 23 MedienG wurden der Verbotsbereich, bezüglich Presse und deren Berichterstattung, erheblich eingeschränkt und auf alle Medien (nicht nur Druckwerke) erweitert. Dies wurde mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz II BGBI I Nr 2007/112 auch terminologisch umgesetzt.¹⁹¹

§ 23 MedienG richtet sich an alle Medien, also auch an Online-Medien. Dabei ist der unmittelbare Täter derjenige, der verantwortlich für die präjudizielle Veröffentlichung ist. Verboten ist eine solche Veröffentlichung allerdings nur für gerichtliche Strafverfahren.¹⁹²

In welcher Form auf ein Strafverfahren eingewirkt wird, spielt keine Rolle, denn § 23 MedienG normiert alle Veröffentlichungen als tatbestandsmäßig, die dazu in der Lage sind, ein solches Strafverfahren zu beeinflussen. Gem dem Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung handelt es sich um ein „abstraktes Gefährdungsdelikt“, dh ein Beweis über den Eintritt der Verfahrensbeeinflussung ist nicht notwendig, um tatbestandsmäßig zu handeln. Eine Beteiligung von Laienrichtern und das Wissen darum, kann bei der Strafzumessung dieses Deliktes besonders berücksichtigt werden.¹⁹³ Ebenso erfüllt kann der Tatbestand dann sein, wenn ein Medienmitarbeiter Umfragen zur Schuldfrage eines

¹⁸⁸ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 1.

¹⁸⁹ Liebhauser-Karl, Anhang 8.1.5.

¹⁹⁰ Art VII und VIII RGBI 1863/8 idF BGBI 1929/440; Vgl dazu näher Zöchbauer, Grundlagen des Medienstrafrechts (1992), 86.

¹⁹¹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 2.

¹⁹² Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 5, 6.

¹⁹³ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 8; OLG Wien 21 Bs 33/91, MR 1992, 63.

Angeklagten durchführt und veröffentlicht.¹⁹⁴ Die Justiz, also die Gerichte, neigen bei der Beurteilung der Schuldfrage gem § 23 MedienG zu einer strengen Beurteilung: „Bei der Beurteilung der abstrakten Gefährdungseignung soll auf die ‚denkbar extremste – nicht völlig irreale – Beeinflussungschance‘ Rücksicht zu nehmen sein.“¹⁹⁵ Nach einem Urteil des OGH bzgl Wettbewerbsrecht wurde festgestellt, dass nur eine Darstellung, die den Eindruck der Erörterung der tatsächlichen Umstände erweckt, tatbestandsmäßig gem § 23 MedienG ist, nicht aber die Verwertung eines Falles in einem Spielfilm.¹⁹⁶

Der Vorsatz bezüglich § 23 MedienG muss nicht darauf gerichtet sein, den Strafprozess in einem Sinn zu beeinflussen, der rechtswidrig ist. Dies ist vom Gesetz aus nicht erkennbar.¹⁹⁷

Zeitlich sind nur jene Beeinflussungen erfasst, die zwischen der Anklageschrift bzw deren Rechtswirksamkeit und dem Urteil erster Instanz vorgenommen wurden, sowie solche, die bei Verfahren am Bezirksgericht sowie Verfahren vor einem Einzelrichter der Zeitraum zwischen Anordnung der Verhandlung (Hauptverhandlung) und der Fällung des Urteils, erschienen sind. Polizeiliche Ermittlungen, sowie das Ermittlungsverfahren sind also nicht unter § 23 MedienG zu subsumieren.¹⁹⁸ Auch der Vorsatz (siehe oben), den Tatbestand des § 23 MedienG zu verwirklichen, muss miteinschließen, dass der Täter sich darüber im Klaren ist, dass sich das beeinflusste Verfahren schon in dem Stadium befindet, in dem eine Einflussnahme gem § 23 MedienG verboten ist. Ist das Urteil verkündet, gibt es keine Beschränkung bzw kein Verbot gem § 23 MedienG, wohl aber in erneuter Verhandlung erster Instanz aufgrund eines Rechtsmittels.¹⁹⁹

Auch § 23 MedienG schränkt die gem der Verfassung gewährleistete Freiheit der Medien ein. Allerdings gibt es, im Lichte der Tatsache, dass § 23 MedienG zur Unparteilichkeit der Gerichte beiträgt, keine Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Bestimmung.²⁰⁰

¹⁹⁴ OLG Wien 27 Bs 329/89, MR 1990, 16.

¹⁹⁵ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 8.

¹⁹⁶ OGH 4 Ob 153/07i, MR 2007, 375.

¹⁹⁷ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 9.

¹⁹⁸ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 10.

¹⁹⁹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 10.

²⁰⁰ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 12.

4.3. Persönlichkeitsschutz als Gefahrenquelle

Besondere Sensibilität wird von den Journalisten gefordert, denn diese geraten iZm Livetickern unter enormen Druck. Denn es sind die Journalisten, die – während sie Informationen in ihr Smartphone oder Tablet tippen – überlegen müssen, inwieweit diese Meldungen die Persönlichkeitsrechte von Angeklagten, Opfer und Zeugen verletzen könnten. Ein mit Wertungen versehenes Livetickern ist sicher geeigneter in diese Persönlichkeitsrechte einzugreifen, als eine „Wort-für-Wort“ Berichterstattung, welche gem der derzeitigen Rechtslage nicht verboten ist.

Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass durch das Livetickern, Prozesse verfälscht werden können. Eine Ahndung der Journalisten würde den eingetretenen Schaden wohl nicht mehr gut machen. Außerdem geht aus dem Kapitel 4.2.1 hervor, dass die journalistische Verantwortlichkeit einem strengen Maßstab unterzogen wird (in Bezug auf § 23 MedienG).

Medienberichte, die gegen § 23 MedienG verstößen, können gleichzeitig einen Ersatzanspruch gem § 7b MedienG begründen. Der Schutzbereich des § 7b MedienG ist weit gefasst, er verbietet jegliche Art von Veröffentlichungen, die Persönlichkeitsrechte verletzen, und nicht nur solche, die eine Unparteilichkeit gefährden (insbesondere in Bezug auf die Unschuldsvermutung). Wird gegen § 23 MedienG verstößen, so begründet dies ein Medieninhaltsdelikt.²⁰¹

Überleitend von den Bestimmungen des MedienG werden im nächsten Kapitel Reformüberlegungen, sowie deren Gültigkeit im Bezug auf Verfassungsrecht dargelegt.

²⁰¹ Berka in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Mediengesetz Praxiskommentar³ § 23 Rz 3, 4.

5. Reformüberlegungen

Grundsätzlich herrscht in Bezug auf das Thema Livetickern, wie iZm der StPO erörtert, ein hoher Reformbedarf. Dieser wurde auch schon von einer Mehrzahl von Richtern gegenüber dem Ministerium geäußert. Da es hierbei um eine Wertungsfrage geht, verlangt dieses Thema nach einer einheitlichen Regelung. Problematisch ist, wie schon öfter angesprochen, vor allem die Tatsache, dass sich durch eine fehlende Regelung verschiedene Vorgehensweisen entwickeln und so kein einheitlicher Umgang mit „Neuen Medien“ wie dem Livetickern gewährleistet werden kann.²⁰²

Eine mögliche Reformierung wird wahrscheinlich immer der Technik hinterherhinken. Dies darf jedoch nicht als Vorwand genommen werden, um gar keine einschlägigen Regelungen in Bezug auf „Neue Medien“ zu erlassen. Eine Anlassgesetzgebung ist zu vermeiden. Es handelt sich hierbei allerdings um einen absehbaren Trend, der die Berichterstattung im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf eine andere Ebene hebt. Um hier eine gewisse Rechtssicherheit für die Richterschaft sicherzustellen, muss eine klar definierte Regelung vorhanden sein.

Vergessen werden darf jedoch nicht auf eine effiziente Umsetzung dieser geforderten Regelung, denn auch Gerichte haben keine unbegrenzten budgetären Möglichkeiten und können so kein zusätzliches Personal für die Kontrolle der Zuseher im Rahmen eines Strafprozesses abstellen. Der Richter ist mit den ihm zum jetzigen Zeitpunkt aufgebürdeten Aufgaben ausreichend ausgelastet. Eine weitere Aufgabe erscheint schlichtweg nicht sinnvoll. Daher wird es im Zuge einer gesetzlichen Regelung, welche das Livetickern unter Umständen verbietet, nur möglich sein, eine korrespondierende Norm zur Sanktionierung von Übertretungen zu schaffen. Mit § 301 StGB besteht eine Norm, die dafür prädestiniert wäre und nur entsprechend modifiziert werden müsste.

²⁰² Liebhauser-Karl, Anhang 8.1.6.

5.1. Grenzen einer nationalen Regelung

Eine Regelung, die den Umgang mit Livetickern regelt, müsste den Verfassungs- bzw grundrechtlichen Vorgaben gem Art 6 EMRK genügen. Daher wird in diesem Kapitel kurz auf Art 6 EMRK eingegangen. Genaue Ausführungen sind im Rahmen dieser Arbeit nicht durchführbar.

„Art 6 EMRK bildet das Kernstück der Justizgrundrechte der EMRK. Die in ihm enthaltene Gerichtsgarantie lässt sich in Organisationsgarantien und in Verfahrensgarantien aufgliedern.“²⁰³ Ein Gebot der Öffentlichkeit (Verfahrensöffentlichkeit) wird hierbei dem Block der Verfahrensgarantien zugeordnet. Die Garantien des Art 6 EMRK finden sich auch in der Charta der Grundrechte, genauer gesagt in Art 47 und Art 48. Allerdings unterliegen diese Regelungen keinen Beschränkungen, wie sie der Schutzbereich des Art 6 EMRK aufweist.

„Keinem anderen Grundrecht der EMRK wird sowohl in der Lehre, als auch in der Rechtsprechung eine solch große Aufmerksamkeit geschenkt. Art 6 EMRK garantiert die Verfahrensgrundrechte für Zivil- und Strafverfahren.“²⁰⁴

In dieser Arbeit von hohem Stellenwert ist die Abgrenzung im Bereich des Strafrechts, welche letzten Endes rechtsinhaltsbezogen ist. „Der EGMR wählt das nationale Recht als Ausgangspunkt und ordnet alle strafrechtlichen Verfahren nach nationalem Recht dem Schutzbereich zu. Darüber hinaus sind auch alle Verfahren von Art 6 EMRK umfasst, bei denen eine Zuordnung nach der Natur der Zuwiderhandlung sowie die Art und Schwere der Sanktion sinnvoll erscheint, wobei von diesen drei Kriterien nur eines erfüllt werden muss.“²⁰⁵ Entscheidend ist, dass die betreffende Norm nicht bestimmte bzw spezifische Personengruppen in ihrem sachlichen Anwendungsbereich und persönlichen Anwendungsbereich von Anfang an beschränkt (Tatbestandsseite). Auf der anderen Seite ist eine Voraussetzung für Art 6 EMRK, dass die betreffende Norm mit repressiven und präventiven Maßnahmen droht (Rechtsfolgeseite).²⁰⁶

²⁰³ Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴, 36; Winkler in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 6 EUV Rz 2 (Stand April 2011, rdb.at).

²⁰⁴ Ehlers, Europäische Grundrechte⁴ 37.

²⁰⁵ Ehlers, Europäische Grundrechte⁴ 40.

²⁰⁶ Ehlers, Europäische Grundrechte⁴ 40.

Art 6 EMRK ordnet den Öffentlichkeitsgrundsatz, wie eingangs erwähnt, den Verfahrensgarantien zu. Er normiert zum einen eine öffentliche und mündliche Verhandlung und zum anderen eine, der Öffentlichkeit zugängliche Urteilsverkündung bzw verfahrensbeendende Entscheidung. Die Medien, bzw die für diese tätigen Journalisten erfüllen den Öffentlichkeitsbegriff iSd Art 6 EMRK in qualifizierter Weise.²⁰⁷ Allerdings gilt es auch hier, wie im nationalen Recht, eine Abgrenzung zu treffen, nämlich dahingehend, dass Ton- und Bildaufnahmen zu untersagen sind.

In Bezug auf das Urteil, also die verfahrensbeendende Entscheidung, ist die Öffentlichkeit vorbehaltlos zu gewährleisten. Während des Verfahrens steht die Öffentlichkeit unter einem unmittelbar anwendbaren Eingriffsvorbehalt: „Die Öffentlichkeit kann während eines Verfahrens über Teile oder die gesamte Dauer im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft ausgeschlossen werden, sofern die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien es verlangen oder unter besonderen Umständen, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde (in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang).“²⁰⁸

Zu den bestehenden Gründen die Öffentlichkeit auszuschließen, entwickelte die Rechtsprechung noch andere Gründe, die den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen oder aber auch bei der Verkündung eines Urteils rechtfertigen.

Hierbei geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein freiwilliger Verzicht auf die Öffentlichkeit zu keiner Verletzung dieses Grundrechtes führen kann. Allerdings muss dieser Verzicht der Prozessparteien eindeutig und ersichtlich sein. „In der Praxis ist dies meist der Fall, sodass alle Antragslegitimierte von vorne herein einem Ausschluss der Öffentlichkeit zustimmen.“²⁰⁹

Das Recht einer öffentlichen Urteilsverkündung wurde vom EGMR mittels teleologischer Reduktion des Art 6 EMRK auf einen bloßen Anspruch auf die Veröffentlichung der Entscheidung beschränkt.²¹⁰

²⁰⁷ Ehlers, Europäische Grundrechte⁴ 52.

²⁰⁸ Ehlers, Europäische Grundrechte⁴ 52.

²⁰⁹ Salzborn, Anhang 8.2.7.

²¹⁰ Winkler in Mayer/Stöger, EUV/AEUV Art 6 EUV Rz 244.

Eine Regelung bezüglich des Livetickerns würde die qualifizierte Öffentlichkeit in Form der Medienvertreter einschränken. Betrachtet man den Wortlaut des Art 6 Abs 1 EMRK genauer, ergeben sich Parallelen, welche an die richterlichen Möglichkeiten im Rahmen der Sitzungspolizei erinnern. Als Beispiel sei hier die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, usw genannt. Wie zuvor erläutert ist die Ton- und Bildaufzeichnung vom Schutzbereich ebenso ausgenommen.

Eine nationale Regelung bzw die Reformierung einer bestehenden Norm, die den Umgang mit Livetickern und „Neuen Medien“ neu definiert (und unter Umständen verbietet), müsste einer strengen Verhältnismäßigkeitskontrolle unterliegen. Diese kann in der gegenständlichen Arbeit nicht weiter ausgeführt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Interesse der öffentlichen Ordnung während der HV, sowie die unverfälschte Wahrheitsfindung eines Gerichtsprozesses, dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit übergeordnet sind. Demnach und unter Miteinbeziehung der Tatsache, dass Informationen jedenfalls nach Ende der HV konsumiert werden können, wird meiner Meinung nach eine nationale Regelung Bestand in Bezug auf Art 6 EMRK aufweisen, dh verhältnismäßig sein.

Von diesen Reformüberlegungen wird nun zum Schlusspunkt dieser Arbeit übergeleitet. Das folgende Resümee soll einen Überblick über alle, in dieser Arbeit dargelegten Aspekte zur rechtlichen Beurteilung des Livetickerns bieten.

6. Resümee

„Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung sollte ursprünglich einen Schutz für den Einzelnen vor den Bedrohungen der Geheimjustiz darstellen – nun ist über den Schutz des Einzelnen vor der Öffentlichkeit nachzudenken!“²¹¹ Mit diesen Worten von Richterin und Mediensprecherin *Mag. Christina Salzborn* lässt sich wohl am besten beschreiben, welchem Wandel die Öffentlichkeit bei der Beteiligung an Gerichtsverfahren unterliegt. Denn betrachtet man alle in den letzten Kapiteln behandelten Aspekte, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass trotz des Rückgangs (vorbehaltlich einer Aussage über den momentanen Trend²¹²) der tickernden Journalisten, eine gesetzliche Bestimmung wünschenswert ist, die sich mit Livetickern und darüber hinaus mit dem gesamten Spektrum der „Neuen Medien“ beschäftigen muss. Es kann nicht Sinn und Zweck sein, der Richterschaft immer mehr Aufgaben in einem immer größer werdenden Arbeitsumfeld aufzubürden, denn schlussendlich sollte ein Richter das Hauptaugenmerk auf die Erforschung der materiellen Wahrheit legen können. Die Fokussierung auf diesen wichtigen Bestandteil der richterlichen Aufgaben sollte nicht durch andere Aufgaben, die der Richterschaft aufgrund von zu ungenauen Regelungen und zu wenig Budget der Gerichte auferlegt sind, beeinträchtigt werden.

Betrachtet man die Veränderung der Medienwelt, so sollte sich der Gesetzgeber mit Livetickern und „Neuen Medien“ auseinandersetzen. Veraltete Normen wie § 228 StPO sind nicht mehr „state of the art“, sollten daher reformiert und dem Zeitgeist angepasst werden, wie dies nach der Entwicklung von „in kleinen Geräten verpackten Video- und Fotokameras“ der Fall war.²¹³

Schon 1990 führte *Greiter* aus, dass Gerichtsverfahren einen eigenen Unterhaltungswert bekommen. Diese Entwicklung nahm ihren weiteren Verlauf bis in die Gegenwart.²¹⁴ So führte *Zacharias* 1996 aus, dass ein Strafverfahren keine Bühne für Inszenierungen und mediale Sensationsgier darstellen dürfen.²¹⁵ Dies gilt wohl auch noch heute.

²¹¹ *Salzborn*, Der Liveticker - Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, in Die Medienlandschaft 2015 - Herausforderungen für die Justiz (2016) 105.

²¹² *Salzborn*, Anhang 8.2.2.

²¹³ Vgl Kapitel 3.1.4.

²¹⁴ *Greiter*, Justiz und Richter zwischen Rechtsprechung, Öffentlichkeit und Politik, AnwBl 1990, 478.

²¹⁵ *Zacharias*, ÖJZ 1996, 685.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, braucht es Rechtssicherheit für die Richterschaft, denn, auch wenn der Öffentlichkeitsgrundsatz eine elementare Rolle für dieses Thema spielt, so darf er nicht Medienvertreter dazu legitimieren, reißerische Berichte zu veröffentlichen und dabei den Prozess, sowie dessen Grundsätze zu stören. Weiters kann es nicht sein, dass das gefällte Urteil später, aufgrund eines – vielleicht zu restriktiv bewerteten – Ausschlusses von Livetickern bzw. „Neuen Medien“, mit Nichtigkeit bedroht ist.²¹⁶

Eine dahingehende Regelung hätte daher mehrere Aufgaben zu erfüllen. Zum Einen soll der Umgang mit „Neuen Medien“ klar definiert und ein eventueller Verstoß sanktioniert, zum Anderen darf natürlich, im Sinne eines transparenten Gerichtsverfahrens, der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht zur Gänze verdrängt werden.

Darum folge ich in meinen Überlegungen den Ausführungen von *Dr. Christian Liebhauser-Karl*, welcher eine, den Liveticker betreffende Norm in der Form gestalten würde, dass Livetickern, sowie ähnliche Medlungen durch „Neue Medien“ jedenfalls zu untersagen sind, wenn diese den genauen Wortlaut der Verhandlung widerspiegeln und somit einer Tonaufnahme gleichzusetzen sind. Meldungen, welche mit Wertungen versehen sind, wären unter Umständen als zulässig zu erachten.²¹⁷

Eine Kontrolle wäre selbstverständlich erst im Nachhinein durchführbar, da es dem Richter nicht möglich ist, während der Verhandlung, das Tickern der Journalisten zu überwachen. Daher ist es darüber hinaus notwendig, eine korrespondierende Regelung – gedacht sei hier an den schon oft erwähnten § 301 StGB – zu schaffen. § 301 StGB wäre nach entsprechender Modifikation dazu prädestiniert, eine Sanktion für Verstöße vorzusehen.

Ob eine solche Wort-für-Wort Berichterstattung technisch machbar ist oder nicht, kann nicht thematisiert werden, da aufgrund technischer Entwicklungen eine solche Berichterstattung nicht ausgeschlossen werden kann.²¹⁸

²¹⁶ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2.

²¹⁷ *Liebhauser-Karl*, Anhang 8.1.2.

²¹⁸ *Salzborn*, Anhang 8.2.2.

Aus praktischen Überlegungen erscheint es meiner Meinung nach sinnvoll, bei Verfahren, die großes mediales Interesse erregen, über ein generelles Verbot von Smartphones und Tablets nachzudenken. Den Journalisten müsste man ohne Frage geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stellen, allerdings den Gebrauch dieser Geräte in Bezug auf eventuelle Verstöße einer nachträglichen Überprüfung unterziehen. Bei dieser Überprüfung verweise ich darauf, § 301 StGB dahingehend zu ändern, um Verstöße sanktionieren zu können.

Gem der derzeit geltenden Gesetzlage ist festzuhalten, dass Journalisten in einem Spannungsverhältnis zu § 23 MedienG stehen, sobald diese Ticker-Meldungen mit Wertungen versehen. Denn dadurch könnten Verstöße gegen die Persönlichkeitsrechte einzelner Prozessparteien verwirklicht werden. Es ist daher – aufgrund der Tatsache, dass das Livetickern derzeit von keiner konkreten Norm erfasst wird – sinnvoller, Ticker-Meldungen ohne Wertungen auf Online-Plattformen zu veröffentlichen. Diese Möglichkeit besteht derzeit, solange das Livetickern nicht durch den Verhandlungsleitenden Richter im Rahmen seiner Sitzungspolizeilichen verboten wird. Auch bei einer annähernd wörtlichen Berichterstattung wird allerdings Vorsicht geboten sein, um das Verfahren nicht zu beeinflussen (gem § 23 MedienG).²¹⁹

²¹⁹ Thiele, RZ 2016, 133.

7. Verzeichnisse

7.1. Literaturverzeichnis

- Alwart*, Personale Öffentlichkeit (§ 169 GVG), [deutsche] JZ (1951 ff) 1990, 884.
- Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar³ (2012).
- Bertel/Venier*, Kommentar zur Strafprozessordnung (2012).
- Birklbauer*, Strafprozessrecht¹ (2012).
- Coelln*, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt¹ (2005).
- Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 228 StPO (Stand 1.11.2015, rdb.at).
- Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 221 StPO (Stand 1.8.2015, rdb.at).
- Duden*, <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/Ticker> (Abgefragt am 30.06.2016).
- Ehlers* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴ (2014).
- Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016).
- Greiter*, Justiz und Richter zwischen Rechtsprechung, Öffentlichkeit und Politik, Österreichisches Anwaltsblatt 1990, 478.
- Huber*, Die Aufkündigung im Lichte der Rechtsprechung, RZ 1961, 29.
- Huber*, Strafprozeßordnung [sic!] in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (1988).
- Jung*, Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes, in Gedächtnisschrift H.Kaufmann, 903.
- Kammerzelt/Krumpel*, Spezialgebiete der Public Relations (2014).
- Krumpel*, Litigation PR bei Straf- und Zivilprozessen, ecolex 2015, 113.
- Lambauer*, Reformbedürftige Staatsanwaltschaft, RZ 1977, 137.
- Liebhauser – Karl*, Bewältigung von Wirtschaftsstrafsachen. Ein Erfahrungsbericht, Journal für Strafrecht 2011, 121.
- Lienbacher*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, RZ 1990, 425.
- Litzka*, Verhältnis Justiz und Medien, RZ 1990, 217.
- Meyer-Goßner*, Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten durch weitere nichtöffentliche Verfahrensgänge, ZRP 1982, 239.

Pampalk/Raab/Scheickl, Richter und der Umgang mit Medien, RZ 2014, 29.

Ratz in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 281 StPO (Stand 1.4.2015, rdb.at).

Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht²⁶ (2009).

Salzborn, Der Liveticker – Berichterstattung aus dem Gerichtssaal, in Die Medienlandschaft 2015 – Herausforderungen für die Justiz (2016).

Sapinski, Live, aber nicht ungefährlich, Die Presse (2015/19/12).

Schmoller in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung § 3 StPO (Stand 1.4.2016, rdb.at).

Schragel, Der Präsidialsekretär, RZ 1963, 21.

Seiler, Die Verwendung des Tonbandes im Strafprozeß, Juristische Blätter 1963, 81.

Sjurts, Wirtschaftslexikon Gabler, Springer Gabler Verlag, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/fernsehen.html> (Abgefragt am 19.04.2016); <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/hoerfunk.html> (Abgefragt am 19.04.2016).

Thiele, Tweets aus dem Gerichtssaal, RZ 2016, 130.

Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenticker> (Abgefragt am 30.06.2016); <https://de.wikipedia.org/wiki/Fernschreiber> (Abgefragt am 30.06.2016).

Winkler in *Mayer/Stöger*, (Hrsg) EUV/AEUV, Art 6 EUV (Stand April 2011, rdb.at).

Wittmann, Einführung in das Medienrecht (1981).

Zacherias, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozess Reformüberlegungen im Lichte des wachsenden Einflusses der Massenmedien auf das Strafverfahren, ÖJZ 1996, 681.

Zöchbauer, Grundfragen des Medienstrafrechts (1992).

7.2. Judikaturverzeichnis

Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH):

OGH 4 Ob 153/07i, MR 2007, 375.

OGH 9 Os 118/66, EvBl 1967/108.

OGH 13 Os 93/99, ÖJZ-LSK 2000/28.

OGH 11 Os 133/08f, 19.03.2003.

OGH 12 Os 4/15b, EvBl 2015/116

Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien:

OLG Wien 21 Bs 33/91, MR 1992, 63.

OLG Wien 27 Bs 329/89, MR 1990, 16.

8. Anhang

Im Zuge meiner Diplomarbeit führte ich Interviews mit *Dr. Christian Liebhauser-Karl* und *Mag. Christina Salzborn*, um die Thematik des Livetickers auch aus Sicht der Praxis erörtern zu können. Dabei wurden im Vorfeld Fragen ausgearbeitet, welche im späteren Interview beantwortet wurden.

8.1. Interview mit Richter Dr. Christian Liebhauser-Karl

8.1.1. Herrscht in der Praxis generell großes Medieninteresse, im speziellen bezogen auf Liveticker?

Dr. Liebhauser-Karl: Medieninteresse wird von Richtern als qualifizierte Öffentlichkeit bezeichnet und ist immer vorhanden, wenn es sich um glamouröse und clamouröse Prozesse handelt. Betreffend das Landessgericht Klagenfurt ist ein solches Interesse allein durch die vielen Wirtschaftsgroßverfahren im Zusammenhang mit dem Hypo- und Heta Komplex gegeben. Besonders in den ersten Verfahren war das Medieninteresse in überdimensioniertem Maße gegeben. Auch Verfahren rund um politische Funktionäre, welche von mir verhandelt wurden, haben national und international großes Medieninteresse geweckt.

Damit einher ging natürlich auch die Form der neuen Medien und ein Teil davon ist eben das Liveticker.

8.1.2. Sie als Richter haben das Livetickern ausgeschlossen. Wie funktioniert dies und wer initiiert diesen Beschluss?

Dr. Liebhauser-Karl: Gemäß § 228 StPO sind Ton- und Bildaufnahmen grundsätzlich verboten. Es obliegt dem verfahrensleitenden Richter im Rahmen der Sitzungspolizei, derartige Aufnahmen zu gestatten oder eben nicht zu gestatten. Es handelt sich beim Thema Liveticker um ein zweischneidiges Schwert – einerseits ist die Öffentlichkeit neben der Mündlichkeit eines der Hauptgrundsätze des Strafverfahrens. Jeder Eingriff in diesen Grundsatz wäre der Transparenz nicht förderlich und kann eine Nichtigkeit darstellen. Andererseits haben Medien auch den Auftrag, Informationen zu erstellen, um das Informationsinteresse zu stillen.

Man muss sich also im Vorhinein fragen, was das Livetickern technisch ist. Ich habe folgende Unterscheidung getroffen: Das Livetickern ist einer Tonaufnahme gleichzusetzen, wenn es dem „streamen“ im weitesten Sinne gleichkommen würde. Dann wäre es auch zu untersagen, was ich in einem Fall anordnete. Hierbei fand offensichtlich ein Mitschreiben unter dem Etikettenschwindel des Livetickern statt und wurde getätigter, um Zeugen vorab über den Gang der Hauptverhandlung zu informieren. Andererseits muss man sich das auch praktisch vorstellen, denn wenn Medienberichte von der Hauptverhandlung in dieser vorbereitet werden und die jeweiligen Medienvertreter alle drei Minuten den Verhandlungssaal verlassen, um die vorbereitete Information online zu stellen, ist das auch keine optimale Lösung.

Gerade aus diesen Gründen wollte man das Bundesministerium für Justiz damit bemühen, hier eine klare Lösung, am besten in Form eines einschlägigen Gesetzes zu finden. Zu dieser Zeit war ich Mediensprecher am Landesgericht Klagenfurt. Das Ministerium hat sich jedoch salomonisch zurückgezogen und stellte fest, dass dies Sache der Sitzungspolizei sei, die „heiße Kartoffel“ wurde also dem jeweiligen Richter wieder zurückgegeben.

Dies ist das Spannungsfeld, in welchem man sich als Richter bewegen muss. Grundsätzlich bin ich ein Befürworter für Transparenz und Öffentlichkeit, jedoch müssen die Vorgaben und Prinzipien des Gesetzes gewahrt werden.

8.1.3. Stellt ein Verbot von Livetickern einen (zu) großen Einschnitt in die Öffentlichkeit dar, auch bezugnehmend auf Gefahren für Journalisten, welche keine Möglichkeit der Korrektur für Meldungen haben?

Dr. Liebhauser-Karl: Die Sorgfaltspflichtung auf Seiten der Journalisten ist deren Verantwortungsbereich und ist nicht Sache des Vorsitzenden. Die Medien als solches haben ein Recht und auch eine Verpflichtung, über öffentlichkeitswirksame Verfahren zu berichten. Daher wäre es, auch wenn die Möglichkeit für jeden einzelnen gegeben ist, einem Verfahren beizuwohnen, eine Einschränkung der Öffentlichkeit. Aus diesem Sachverhalt kommt man als Richter nicht heraus, es besteht zwar die Möglichkeit Einschränkungen zu treffen, aber es ist eine Einschränkung der Öffentlichkeit, denn die Medienvertreter stellen die qualifizierte Öffentlichkeit dar, fungieren als Multiplikator und haben dem Mediengesetz entsprechend nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung, darüber zu berichten.

8.1.4. Wie hoch ist das Potential von Medien, insbesondere Livetickern, die Öffentlichkeit zu beeinflussen?

Dr. Liebhauser-Karl: Die Öffentlichkeit wird immer durch die Medienberichterstattung beeinflusst. Die Frage ist, ob hier durch ein paar Minuten mehr (in Form von Livetickern) oder weniger eine Veränderung der Beeinflussung herbeigeführt werden kann. Dies ist meiner Ansicht nach nicht der Fall, denn wie oben angeführt hat der Medienvertreter auch die Möglichkeit, den Saal kurz zu verlassen, um (vorbereitete) Informationen zu veröffentlichen.

8.1.5. Wie groß ist der Einfluss der Medien speziell auf Verfahren mit Laienbeteiligung?

Stichwort Litigation PR?

Dr. Liebhauser-Karl: Vorweg ist es wichtig, den Begriff Litigation PR zu kennen und zu erkennen, wenn es zur Anwendung kommt. Man muss die Mechanismen, die hier dahinter stehen, verstehen. Damit ist der erste Grundstein gelegt, dass man sich von einer solchen Litigation PR nicht täuschen lässt. Geschworene und Schöffen sind Laien mit uneingeschränkt richterlichen Befugnissen. Diese sind natürlich leichter zu beeinflussen. (Deswegen wird Litigation PR betrieben) Ich trete daher schon vor dem Prozess in beratender Rolle an die Laien heran und versuche diese, so gut es geht, auf eine mögliche Beeinflussung vorzubereiten. Dabei werden die Laien bewusst auf dieses Thema angesprochen.

8.1.6. Gibt es einen dringenden Reformbedarf in Richtung Liveticker?

Dr. Liebhauser-Karl: Der Reformbedarf ist auf jeden Fall gegeben. Dabei verweise ich auf die oben genannte Initiative gegenüber dem Ministerium für Justiz. Es geht hierbei um eine rechtspolitische Wertungsfrage. Diese sollte in Österreich einheitlich geregelt werden. Es wäre ein großes Anliegen der Richterschaft, dass das Ministerium per Verordnung klarstellt, wie mit diesem Thema („Neuen Medien“ insbesondere Liveticker) umgegangen werden soll. Die hier fehlende Regelung hat natürlich zur Folge, dass sich hier verschiedene Praxen entwickeln und es an verschiedenen Gerichten bzw bei verschiedenen Richtern zu differenzierten Handlungsvorgängen kommt.

8.1.7. Wie würden Sie persönlich den Umgang mit Liveticker regeln?

Dr. Liebhauser-Karl: Mein Vorschlag wäre eine konkrete Regelung in der Strafprozessordnung, da dies eine wichtige Grundlage für die Hauptverhandlung darstellt. Die Einschränkung sollte dahin gehen, dass Livetickern per Gesetz ausgeschlossen wird, wenn es einem „streamen“ (also vergleichbar einer Tonbandaufnahme) gleichkommt. Sollten die Berichtspassagen aber mit Wertungen des Journalisten versehen, und damit nicht eine genaue Widerspieglung des in der Hauptverhandlung Gesagten sein, dann soll Livetickern hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes großzügig ausgelegt werden. Die Überprüfung einer solchen Regelung stellt jedoch ein weiteres Problem dar, denn diese Kontrolle ist mit Sicherheit nicht leicht durchzuführen. Falls der Inhalt online gestellt wird, könnte man diesen später höchstens untersagen, wenn er den Anforderungen des (dann bestehenden) Gesetzes nicht gerecht wird.

8.1.8. Wie verhält es sich mit Medienberichterstattung vor der Hauptverhandlung?

Dr. Liebhauser-Karl: Alle Landesgerichte haben inzwischen Mediensprecher und Stellvertreter. Der Umgang mit Medien wird jedoch teilweise verschieden gehandhabt. Es gibt eine aktive Medienarbeit, die vom Ministerium forciert wird und welche auch ich als ehemaliger Mediensprecher des Landesgerichts Klagenfurt betrieben bzw eingeführt habe. Hier wird proaktive Medienarbeit geleistet, die meiner Meinung nach sinnvoll ist. Jedoch kann immer nur Medienarbeit geleistet werden, wenn die Verfahren am jeweiligen Gericht anhängig sind. Mit Ausnahme von Grundrechtseingriffen ist das Landesgericht erst ab Anklageerhebung tätig. Daher ist eine mögliche Einflussnahme im Ermittlungsverfahren eine Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw des dort zuständigen Mediensprechers.

8.1.9. Wie sehr unterliegt ein Beschluss zum Ausschluss von Livetickern einer Begründungspflicht bzw Überprüfung?

Dr. Liebhauser-Karl: Jeder Beschluss unterliegt einer Überprüfung und bedarf einer Begründung. Diesbezügliche Untersagungen sind zwar nicht gesondert bekämpfbar,

jedoch könnte ein solcher Ausschluss im Rahmen der Endentscheidung bekämpft werden und stellt einen relativen Nichtigkeitsgrund dar.

8.2. Interview mit der Mediensprecherin des Landesgerichts für Strafsachen Wien und Richterin, Mag. Christina Salzborn

8.2.1. Wo liegt Ihrer Ansicht nach die Problematik von Livetickern?

Mag. Christina Salzborn: Grundsätzlich besteht als Richter die Möglichkeit, das Livetickern im Rahmen der Sitzungspolizei zu untersagen. Ein allgemeines Verbot wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen geplant und in die Hausordnung aufgenommen, wurde jedoch dann nach Intervention des Bundesministeriums für Justiz wieder aus dieser entfernt. Der Umgang obliegt daher dem Richter des jeweiligen Verfahrens. Problematisch ist, dass die Journalisten in Sekunden entscheiden müssen, was geschrieben wird und was nicht geschrieben wird. Auf der anderen Seite muss auch festgehalten werden, dass der Konsument beim Lesen von Livetickern stärker beansprucht wird, als bei der Lektüre der Tageszeitung. Dies war auch eine Aussage von Maria Sterkl vom Standard in ihrem Vortrag bei der Richterwoche 2015 in Kitzbühel. Wenn der Konsument einen Ticker eines seriösen Journalisten verfolgt, mit dem Wissen, dass dieser teils mit Wertungen des Journalisten gefärbt ist, spricht wahrscheinlich nichts dagegen.

Meine Befürchtung jedoch ist, dass die Menschen, die Informationen via Liveticker beziehen, nicht den gesamten Prozess verfolgen, sondern immer wieder sporadisch einsteigen. Damit haben diese nur ganz kurze Spots bzw Schlagzeilen. Diese nehmen dann Bezug auf die Frisur der Richterin, dies nur als Beispiel. Es werden also Schlagzeilen, die keine Relevanz haben, als Schlagzeile wahrgenommen. Der Journalist übernimmt hier die Rolle eines Fotografen, in dem er Bilder aus Wörtern zeichnet, ähnlich einer akustischen Bildbeschreibung für sehbehinderte Menschen im Fernsehen.

Daraus ergibt sich, dass der Liveticker sowohl für Journalist als auch Konsument extrem aufwendig ist. Das Problem liegt hierbei im Besonderen darin, dass es darauf ankommt, wie sehr der Journalist über den Fall informiert ist und ob er eventuell juristisches Hintergrundwissen bzw juristisches Problembewusstsein mitbringt. Aus diesen Komponenten ergibt sich im Weiteren die Qualität des jeweiligen Livetickers.

In der Praxis kann es dann unter anderem passieren, dass gewisse Passagen des Verfahrens herausgeschnitten werden, welche nur im Kontext Sinn ergeben würden.

Die Befürchtung unsererseits ist es deshalb – dies hab ich auch schon in meinem Vortrag auf der Richterwoche gesagt – dass durch das Livetickern kleinere Schlagzeilen aus dem Gerichtssaal gesendet werden, ohne das Verfahren als Ganzes zu sehen. Als Gegenargument führen hierbei die Journalisten wiederum ins Treffen, dass auch in Printausgaben Leser meist nur dreißig Prozent eines Artikels lesen. Also würde auch hier der komplette Zusammenhang fehlen. Beim Livetickern wird laut Journalisten dem Leser die Möglichkeit gegeben, ein Verfahren von Anfang bis Ende zu verfolgen. Hierbei kommt dem Konsument ein unmittelbarer Eindruck zu.

Man kann dies aus verschiedenen Sichtweisen beleuchten und mit Sicherheit feststellen, dass auch Printartikel nicht immer den Anspruch höchster Qualität erfüllen. Jedoch muss beim Livetickern mindestens doppelt so schnell gearbeitet werden, um diesen qualitativ gestalten zu können. Weiters muss dem Konsumenten bewusst sein, dass ein Liveticker nur dann sinnvoll und informativ sein kann, wenn er von Anfang bis Ende verfolgt wird. Die Anforderungen sind also, wie schon oben kurz erwähnt, nicht nur an die Journalisten adressiert, sondern auch an die Konsumenten, und ich befürchte, dass diese in unserer schnelllebigen Gesellschaft nicht erfüllt werden können. Die meisten Konsumenten haben schlichtweg keine Zeit, einen Liveticker über die volle Verfahrensdauer hinweg zu verfolgen.

Dazu kommt noch, auch wenn es konservativ klingen mag, die Tatsache, dass wir es hier mit Gerichtsverfahren zu tun haben. Hier geht es um Verfahren, die für die jeweiligen Betroffenen sehr weitreichende Konsequenzen haben können. Daher ist an diesem Punkt die Frage zu stellen, ob der Liveticker die richtige und damit seriöse Berichterstattungsform darstellt. Hierbei kommt es auch auf die Fähigkeit des Journalisten an, ob dieser in der Lage ist, ein Verfahren in seiner Gesamtheit mit allen dazugehörigen Nuancen via Liveticker festzuhalten.

Dies ist bei einem Fußballspiel sicher anders, im Gericht gibt es keinen vergleichbaren Schlagabtausch.

8.2.2. Kann das „Livetickern“ einer Tonbandaufnahme gleichgesetzt werden?

Mag. Christina Salzborn: Ich glaube, ein wörtliches Tickern ist faktisch nicht möglich. Es sind nur wenige Menschen in der Lage dem Verfahren wörtlich zu folgen. Hierbei ist es meiner Meinung nach nicht zielführend. So ist zum Beispiel das Abzeichnen einer Gerichtsverhandlung erlaubt, während das Fotografieren verboten ist. Außerdem gibt es durchaus auch positive Meinungen zum Thema Liveticker, diese auch aus Reihen der

Richter, welche selbst Konsument solcher Ticker sein wollen, um so besonders spannende Prozesse mitverfolgen zu können.

Meine Vermutung ist auch, dass es sich hierbei eher um einen Sturm im Wasserglas handelt, da das Livetickern von Prozessen nicht überhandnimmt. Wurde vor zwei Jahren noch regelmäßig über dieses Thema gesprochen und diskutiert, ist es jetzt nur mehr eine Hand voller Verfahren, die mit diesem Thema in Zusammenhang gebracht werden. Es kann also durchaus sein, dass sich dieses Thema anders entwickelte und man teilweise unbegründete Sorgen hatte.

8.2.3. Wie verhält sich das Interesse des BMJ versus das Interesse eines Gerichts?

Mag. Christina Salzborn: Das genaue Motiv, weswegen das BMJ die Regelung des Landesgerichts für Strafsachen in Wien (Hausordnung) untersagt hatte, ist mir unbekannt. Hin und wieder klaffen die Interessen des Ministeriums und der Gerichte auseinander. Das Ministerium ist bemüht, im Sinne der Öffentlichkeit zu handeln, unter diesem Aspekt ist oft von Transparenz die Rede. Das Gericht hingegen hat nur den Prozess vor Augen, und konzentriert sich hier, genaue, gute und gerechte Arbeit zu leisten. Problematisch ist beim Liveticker der Aspekt, dass Informationen, die live via Online-Plattform veröffentlicht werden, für jedermann zugänglich sind, also auch für Zeugen, die vor ihrer Befragung noch nicht am Verfahren teilnehmen und vor der Türe warten müssen. Zwar ist, im Speziellen bei großen Prozessen absehbar, was in der HV gesagt und gefragt wird, jedoch gibt es immer wieder Prozesse, in denen plötzliche Zeugenaussagen die Wahrheit ans Licht führen. Solche Aussagen würde ein Liveticker eventuell verhindern und würde damit die materielle Wahrheitsfindung erschweren.

8.2.4. Sind Ihrer Meinung nach die jetzt bestehenden Möglichkeiten ausreichend um das Thema Livetickern handhaben zu können?

Mag. Christian Salzborn: Aus meiner Sicht geht das Interesse von Liveticker im Moment zurück. Ich will dies jedoch nicht verschreien. Die Richterschaft hätte sich eine Regelung diesbezüglich sicher gewünscht, da es eine Last von dieser nehmen würde. Es kommen immer mehr Dinge auf Richter zu. Daher sind Regelungen wünschenswert, die allfällige

Entscheidungen des Richters von vorne herein klären. Das LG Wien hätte mit der geplanten Regelung in der Hausordnung sicherlich eine Vorreiterrolle übernommen.

Man darf hierbei in keinem Fall vergessen, dass die StPO dem Richter in einem Verfahren grundsätzlich schon viele Aufgaben geben, sodass eine Regelung und vor allem Überwachung eines allfälligen Livetickers nur schwer möglich wäre.

Ein Gesetz müsste zwar auch durch den verhandlungsleitenden Richter kontrolliert werden, jedoch hätte dieses mit Sicherheit eine bestimmte Außenwirkung, sodass Journalisten erst gar nicht auf die Idee des Livetickerns kommen würden.

Bei den neuen Smartphones ist eine Überwachung generell sehr schwierig, da in diesen Geräten Mikrophone, Kameras eingebaut sind, die nicht überwacht werden können.

8.2.5. Wie sehr wird ein Verfahren durch Litigation PR beeinflusst?

Mag. Christina Salzborn: Litigation PR ist ein heikles Thema, welches vor allem in der Causa Meinl vorbildhaft eingesetzt wurde und wird. Allerdings ist eine Beratung in diese Richtung sehr kostspielig. Es können daher nur sehr wenige Menschen solch eine Verhandlungsstrategie anwenden. Wenn man davon ausgeht, dass am LG Wien fünfzig Prozesse täglich stattfinden, glaube ich nicht, dass täglich (wenn überhaupt) mehr als ein Prozess von Litigation PR beeinflusst wird.

Litigation PR wird jedoch sehr oft schon im Stadium des Ermittlungsverfahren angesetzt. Nimmt man hier wieder Meinl als Beispiel, so gibt es hier zum jetzigen Zeitpunkt immer noch keine Anklage.

In Bezug auf Laienbeteiligung ist zu sagen, dass diese leichter beeinflussbar sind. Berufsrichter kritisieren nicht zuletzt deswegen das Geschworenenverfahren. Litigation PR zielt jedoch meiner Meinung nach nicht auf diese, sondern auf die große Masse ab. Für die Beeinflussung der Laien reicht schon die Lektüre der Printmedien.

8.2.6. Könnte eine Partei des Verfahrens Livetickern betreiben?

Mag. Christina Salzborn: Wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, wissen alle Beteiligten, dass klare Regelungen zu befolgen sind. Hierbei würde eine Weitergabe von Informationen möglicherweise Folgen im StGB auslösen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es hier Problematiken gibt.

8.2.7. Bildet der Ausschluss der Öffentlichkeit in der Praxis einen Nichtigkeitsgrund, der regelmäßig erhoben wird?

Mag. Christina Salzborn: Eine nicht öffentliche Urteilsverkündung führte zu einer Nichtigkeit des Urteils. In der Praxis ist es meistens der Fall, dass die Öffentlichkeit im Konsens aller Parteien ausgeschlossen wird.

Ein Livetickern kann nicht auf Antrag der Parteien verboten werden. Der Richter hat dies im Zuge der Sitzungspolizei zu klären.